PRP. 1921. a.

<36600415650017

<36600415650017

Bayer. Staatsbibliothek

151

Bavaricum. Statist. pag. 119.

R

Entwurf

einer

Hypotheken-Kasse für Baiern.

Geprüft

von Konrad Frohn.

R

I. Gründe für diese Anstalt.

II. Entwurf der Hypotheken-Kasse.

III. Gründe **wider** die Ausführung des Entwurfs.

Amicus Plato, magis amica veritas.

München, 1799
bei Joseph Lindauer.

67

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

In der Ueberzeugung, daß dieser Plan als bloßer Entwurf dem Publikum vorgelegt worden, in der Absicht, die Meinungen desselben darüber vorläufig einzuhohlen, ehe man zur wirklichen Ausführung desselben zu schreiten gesonnen ist, in dieser Ueberzeugung unternahm ich es, meine unmaaßgebigen Privat-Gedanken darüber gleichfalls auf demselben Wege der Prüfung des sachkundigen Publikums vorzulegen.

Ich bin bei der Schilderung dieser neuen Anstalt und bei der Exemplifizirung ihrer Geschäffte mit gewissenhafter Unpartheilichkeit zu Werk gegangen, indem ich den §. überall angeführt, oder wo dieser nichts bestimmte, die Analogie zu Hülfe genommen, oder wo der Text einen Doppelsinn haben konnte, solchen zum Vortheile des Entwurfs ausgelegt habe.

Die Darlegung meiner Gründe wird die Reinheit meiner Absichten rechtfertigen, welche sich schon durch die äußere Einrichtung dieser Prüfung offenbart, indem

I. jene Gründe vorausgehen, welche für den Entwurf sprechen, und diesen in seinem vortheilhaftesten Lichte darstellen. Diesem folgt

II. der Entwurf selbst, ohne die geringste Abänderung und Verstümmelung, und ohne durch eingeschaltete Zusätze irgend eine Verwirrung oder Verdunklung zu veranlassen. Endlich werden

III. jene Gründe beigebracht, welche **wider** diesen Entwurf streiten, und die Ausführung desselben in seinen Hauptpunkten widerrathen.

I.

Gründe, welche die Ausführung des Entwurfes anzurathen scheinen.

Um den Entwurf für Jedermann verständlich zu machen, setze ich ihn hier exempelweise mit Zahlen auseinander, wie ich ihn selbst begreife.

Eine inländische Gesellschaft, welche unter dem Schutze des Staats, aber frei vom Einflusse der Staats-Verwaltung zusammentritt, soll an Grundstücken einen Werth besitzen von 300,000 Gulden. Diese Grundstücke, wenn sie **nicht verschuldet***) sind, dienen zur Hypothek von 200,000 Aktien, welche die Kompagnie als eben so viele Gulden Münz, in Zetteln von 2 bis 1000 Gulden in Kours bringt. §. I. II. III.

Damit

*) Was die Verschuldung für einen Unterschied mache, ist nicht klar ausgedrückt.

Damit diese Zettel alle Dienste der klingenden Münze verrichten können; so werden sie von allen Staatskassen in gleichem Werthe mit dem baaren Gelde herausgegeben; dagegen auch wieder in gleichem Werthe mit der klingenden Münze, worin nur die Hälfte der Steuern bezahlt werden darf, unverweigerlich angenommen. §. VI.

Ein Aktionair muß auf jede Aktie per 1000 fl. noch 20 Prozent oder 200 fl. an Geld zuschießen, um einen baaren Fonds zu formiren, der nach obiger Aktienzahl betragen würde 40,000 fl. §. II.

Mit diesen Mitteln betreibt das Komptoir alle seine Geschäfte, welche erstlich in Darleihen auf Staats= oder Privatgüter bis zum halben Werthe; zweitens in der Umsetzung vorkommender Zettel gegen Münze bestehen. §. III. V. VII.

Nebst dem ersten Zettelvorrathe kann das Komptoir den halben Werth jedes liegenden Grundes, *) worauf ein Anlehen gesucht wird, in neuen Zetteln in Umlauf bringen. §. III.

Wenn aber die Gesellschaft Güter durch Kauf an sich bringt: so können solche bis zu zwei Drittel ihres Werthes verzettelt werden. §. III.

Der

*) Häuser scheinen davon ausgeschlossen zu seyn.

Der Vortheil der Aktionairs besteht in einem Zinse höchstens von 4 prozent für ihre Darleihen in Zetteln. §. X. Ihr baarer Geldfonds trägt der Regel nach keine besondere Zinsen, außer wenn er, durch Vergrößerung der Aktienzahl, oder verminderte Nachfrage um klingende Münze so stark anwüchse, daß ein Theil desselben immer müßig läge, in welchem kaum denkbaren Falle das Komptoir auch seine Baarschaft verzinslich anlegen könnte.

Der Gewinn von 200,000 Aktien würde diesemnach höchstens 8000 fl. betragen, so daß jede Aktie $3\frac{1}{3}$ prozent Vortheil brächte, welcher sich aber um $16\frac{2}{3}$ prozent mit jeder Million vermehrte, die das Komptoir über seinen Aktienfonds hinaus in Zetteln, ohne Geldzuschüsse verleihen würde.

Durch die Vermehrung der Zettel kann die Gesellschaft genöthiget werden, die Zahl der Theilnehmer am Gewinnste und durch diese ihren baaren Fond zu verstärken, um die desto häufiger zur Auslösung vorkommenden Zettel nicht aus eignen Zuschüssen zu versilbern. §. XIV.

Um die Gewinnsucht der Interessenten noch besser in Schranken, die Zettel im Werthe und die Anstalt im Gleichgewicht zu erhalten, muß diese jede in Zetteln ihr angebotne Summe, unter beiderseits halbjähriger Aufkündigung, jährlich mit 3 prozent verinteressiren; welche Aufkündung aber für die Debitoren, meines Erachtens, keinen Vortheil bringt, indem der

Creditor, wenn er gleich auf der Stelle in seine vorigen Rechte treten will, die Oktroi nicht gegen sich, aber die Analogie wohl für sich hat, welche ihn befugt, für seine Zettel den Zins zu fordern, welchen man andern Zetteln (in welche erstre ohnehin leicht zu verwandeln sind) nicht verweigern darf. Uebrigens hat ein solcher Gläubiger auch das unbestrittene Recht, statt des Komptoirs sich einen Privatschuldner der Gesellschaft durchs Loos anweisen zu lassen, in welchem Falle er **vermuthlich** auch seinen Zins verbessern kann. §. VIII. IX.

Man wird hieraus erkennen, daß Gewicht und Gegengewicht berechnet sey, und daß nähmlich, wenn einerseits der Vortheil groß genug ist, eine hinreichende Zahl von Interessenten zur Erhaltung eines angemessenen Fonds in Grund und Baarschaft zusammen zu bringen, andrerseits der Nachtheil, welcher der Gesellschaft aus einer übertriebenen Zettelfabrikation erwachsen muß, abschreckend genug sey, diese zu nöthigen, in allen ihren Operationen mit Behutsamkeit zu verfahren. Auf diese gegen einander streitenden Kräfte ist die Bewegung und Erhaltung der Maschine gegründet, welche in ihrem Gleichgewichte einen desto sicherern Gang nehmen kann (ponderibus librata suis) je stärker das Gewicht ist, welches in der Kontrolle selbst angebracht worden. *)

Die

*) Ich rede hier nicht von der Kontrolle des Kassiers, welche jeder Banquier einzuleiten weiß; sondern von der Kontrolle der Bankoperationen. Beide sind so verschieden, wie Regula de Tri und politische Rechenkunst.

Die **Kontrolle** ist sehr wohl angelegt, und ganz glücklich in die Anstalt selbst verflochten; sie befindet sich in den Händen der Landschaft, welche den ganzen Belauf der Zettel immer vor Augen hat, und jedem einzelnen Zettel das Gepräge des Geldwerths aufdruckt, folglich solches auch, befindenden Umständen nach, unterlassen, und der weitern Zettelfabrikation Einhalt thun kann. §. III.

In Ansehung ihrer Privatschuldner rechnet die Kasse auf keine Priorität, wodurch die Sicherheit ihres Vortheils geschwächt wird. §. I. III. Desto größer ist das Vorrecht, welches der Staat diesem Komptoir bewilligt, im Falle, er selbst Schuldner der Bank wird. Hier kann sie auf ihre Vortheile desto sichrer rechnen, weil sie, sobald der Zins nicht erfolgt, sich selbst, ohne weitre richterliche Einschreitung, der Staatsgüter bemächtigen darf. §. V.

Die **Garantie** dieser Bank besteht in der solidären Dafürhaftung aller und jeder Theilnehmer an dem Gewinnste, in deren allgemeinem Nahmen die Zettel und Obligationen ausgefertigt werden. Ihre Haftung in Solidum (welche aber nicht ausdrücklich bestimmt ist) erstreckt sich über den vollen Werth der zur Gründung der Anstalt ausgesetzten Grundstücke, dergestalt, daß nicht allein die ersten zwei Drittel ihres Werthes, sondern auch das letzte Werths Drittel mitgerechnet, zur angreiflichen Caution dienen müßen. Ueberdem, da kein Zettel ohne seine besondere Hypothek existiren kann; so bleibt eigentlich die ganze Grundlage, oder

die

die sämmtliche Massa der von den Aktionairs zusammengebrachten Grundstücke rein, frei und unverzettelt, folglich blos zur Garantirung des Komptoirs übrig. Diese Garantie gewinnt noch durch jedes Darlehen, als welches den halben Werth eines Grundstückes nicht überschreiten darf, folglich immer eine völlige unverzettelte Hälfte zum Behuf der Bürgschaft frei belassen muß.

Um sich dieses deutlicher zu machen, verfolge man das oben aufgestellte Beispiel: ein Werth von 300,000 fl. in liegenden Gründen garantirt die darauf fundirten 200,000 Aktien, welche in eben soviel Gulden in Papier auf andere Güter ausgeliehen werden. Da letztere einen Werth von 400,000 fl. haben müßen: so verhält sich die Garantie der Zettelfabrik zu dem Zahlwerthe der Zettel wie 7 zu 2 oder jeder Zettel hat eine mehr als dreifache Hypothek.

Noch nicht genug: da die Darlehen auf Staatsgüter nicht den kleinsten Theil der Bank Darleihen ausmachen werden: so gewinnt diese Privatanstalt durch diesen Umstand eine Art von Rückbürgschaft des Staats selbst, als welcher bei der Sicherheit und Erhaltung der ganzen Bankanstalt am meisten interessirt ist.

Sollte aber ungeachtet aller Gegengewichter die Anstalt dennoch ihr Equilibre verlieren, daß sie nähmlich die Umwechslung ihrer eigenen Zettel in baares Geld al pari verweigerte; so würde die oberste Justiz-

stelle

stelle, auf Beweis dreier Anzeigen, sowohl Aktivschulden der Kompagnie eintreiben, als auch nöthigenfalls den Verkauf der Aktien = Hypotheken selbst vornehmen. Wodurch dann die unvorsichtige oder gewinnsüchtige Gesellschaft mit dem Verluste ihrer Güter bestraft, der übermäßige Theil der Zettel vernichtet, und ein sicheres Verhältniß zwischen diesen und der Münze wieder hergestellt würde. §. VII.

Die großen vortheilhaften Wirkungen einer sowohl combirirten und ponderirten Anstalt müßten sich in Kurzem über das ganze Land verbreiten. Die Bank würde einer bisheran schleichenden und stockenden Circulation die größte Schnelligkeit geben; den National-Reichthum ansehnlich vermehren, und dem Staatskredit sowohl als dem Privatkredit einen ansehnlichen Schwung verschaffen.

Wenn ich diese Wirkungen auseinander setze, so glaube ich alles zu erschöpfen, was sich zu Gunsten dieser Anstalt sagen läßt.

Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Bank den National = Reichthum vermehren könne, und vermehren werde. Dann jede Million Zettel ist ein eben so großer Zuwachs für den National = Reichthum, als eine Million Baarschaft, welche nicht mehr an Werth haben darf als erstere, weil die Bank die Pflicht hat, die Zettel al pari mit der Münze zu halten; folglich auch nicht weniger, als jene zur Beförderung der Produktion wirken wird.

Wie

Wie weit aber die Vermehrung des National-Reichthums gehen könne, welche man mit einer solchen Anstalt zu bewirken im Stande ist, davon kann man sich einen deutlichen Begrif machen, wenn man bedenkt, daß diese Bank vermögend ist, binnen wenigen Jahren, die cirkulirende Massa mit **fünfzig** Millionen zu vermehren, und zwar in dem Verhältnisse wie 20 zu 1. Dann wann vorher nur der Zins von 50 Millionen (welcher zu 5 prozent angenommen, **dritthalb** Millionen beträgt) in Umlauf kommen konnte; so bewirkt die Bank das Wunder, daß der halbe Werth der Gründe selbst in Cirkulation gesetzt wird. Wird nun dieser Bank ein Grundwerth von 100 Millionen angebothen: so hat sie ihrer Einrichtung nach eine hinreichende Bedeckung für 50 Millionen Zettel, womit der National-Reichthum um eben soviel vermehrt wird.

Eine solche Vermehrung, wenn sie auch tief unter dem angenommenen Grade stehen bliebe, und binnen 5 Jahren nur auf 25 Millionen hinan reichte, würde allerdings den mißlichen Folgen, welche eine zunehmende Verminderung der Baarschaft erzeugt, wirksam vorbeugen können. Ein jährlicher Zuwachs von fünf Millionen würde die Konkurrenz bald wider die Kapitalisten lenken, und den Geldsuchenden vortheilhaftre Bedingungen versichern. Wenn es in Zeiten des Geldmangels schwer ist, Kapitalien zu fünf prozent aufzubringen; so wird die einmal zu Stand gebrachte Bank (welche für den Zinsfuß einen festen Maaßstab abgiebt) die sichere unwidersprechliche Folge haben, daß Zinsen zu vier prozent die gewöhnlichen bleiben.

Der

Der Geldwucher wird folglich durch eine solche Bank-Anstalt mit der Wurzel ausgerottet.

Ob nun schon die Errichtung der Bank blos den Güterbesitzer zum Augenmerk genommen hat, und diesen allein berechtigt, auf Bankvorschüsse Anspruch zu machen, woraus man schließen könnte, daß die Landwirthschaft allein von dieser Anstalt eine Erweiterung ihres Unternehmungs-Fonds zu erwarten hätte: so ist doch auch so viel wahr, daß durch die Vermehrung der cirkulirenden Massa jedem andern Industrialzweige, wenn auch nicht unmittelbar, eine fühlbare Erleichterung zufließen würde, indem diejenigen Kapitalien, welche, wenn die Bank nicht existirte, auf liegende Gründe angelegt würden, nunmehr der Industrie zum Guten kommen können.

Die Vorschüsse, welche die Bank auf Grundpfand giebt, haben zuverläßig die wohlthätigsten Folgen für den ganzen Staat, weil alle landwirthschaftlichen Verbesserungen durch solche Vorschüsse erleichtert, und die Landgüter dadurch auf einen hohen Werth gebracht werden können. Indem dem Landwirth Gelegenheit verschafft wird, zu 4prozentigen Vorschüssen zu gelangen, deren **Aufkündigung** er von einer Bank (die nur auf Pfand und Zins sieht) nicht so leicht zu befürchten hat, wie von einem Privatmanne: *) so dient ihm dieses zu einer großen Aufmunterung, die Kulturskosten zu vermehren, in der Absicht, seinen Grund

ergie-

*) Auch dieser wichtige Punkt ist nicht bestimmt.

ergiebiger zu machen, und dessen Erträgniß zu vergrößern, weil er die Aussicht hat, den erhaltnen Vorschuß so lange zu benützen, bis er sich aus den Gutsverbesserungen selbst, seiner Schuld wieder entledigen kann. Der Werth der Landgüter erhöht sich ohnehin schon durch den niedrigen Zinsfuß. Denn wenn die Geldbeklemmung den Zins vom Gelde auf fünf prozent hält: so hat nach diesem allgemeinen Maaßstabe ein Landgut, welches 1000 fl. rein einträgt, nur einen Werth von 20000 Gulden. Sobald aber der Geldzins auf 4 herunter fällt: so steigt auch der Grundwerth auf 25000 fl.

Die Bank kann, nach ihrer Verfassung, sich in keine lukrative Spekulationen einlassen; sie muß sich mit geringen Zinsen begnügen, worauf sie sicher rechnen darf; sie kann folglich auch ihre Vorschüsse nicht auf Kommerzial- und Industrial-Unternehmungen ausdehnen, als welche nie ohne Risico sind. Inzwischen werden auch diese der Bank den Vortheil zu verdanken haben, daß in eben dem Grade, wie sich die Geldbedürfnisse der Grundeigenthümer durch die Bank-Vorschüsse vermindern, sich aus der immer zuwachsenden Geldmassa ein gleichfalls zunehmender Fonds erübrigt, der, weil die Kapitalisten ihre Gelder nicht müßig liegen lassen können, seine Bestimmung zu den Kommerzial-Unternehmungen von selbsten sucht, gegen welche jene, bei zu häufigen Grundpfändern, wegen dieser ihrer größern Sicherheit, sich am längsten zu sträuben pflegen.

Die

Diesemnach hat der Privatkredit sich von dieser Bank alle Erleichterung zu versprechen.

Eben so große, wo nicht noch viele größere Vortheile würde der Staatskredit (welchem diese Anstalt ihre Existenz zu verdanken hätte) davon zu genießen haben.

Das Erforderniß der Staatskassen mag noch so groß seyn, so lange es nur den halben Werth der Staatsgüter nicht überschreitet: *) so hört alle Finanz-Beklemmung, durch die Dienste der Bank, von selbst auf. Es bedarf keiner weitläuftigen Negotiationen im Auslande, keiner Annahme lästiger Bedingungen, und keiner fortschreitenden Verminderung der inländischen Baarschaft, die alljährlich aus dem Lande versendet werden muß, um dem Ausländer im schweren Zinse das Kapital zum öftern wieder zu bezahlen, und die öffentliche Verwaltung, zur Tilgung der Schuld, in endlose Negotiationen unter immer lästigern Bedingungen zu verwickeln, wodurch die National-Balanz immer nachtheiliger gegen das Land, und dem Geldwucher im Lande Thür und Thor geöffnet würde, und was dergleichen üble von der Abnahme des Numerärs unzertrennliche Folgen mehr sind, welche vermittelst dieser Bankanstalt glücklicher Weise entfernt gehalten würden.

Der

*) Ob die Bank auch auf andere Staatsgefälle Vorschüsse mache, hierüber drückt sich die Urkunde §. V. nicht deutlich aus.

Der weiteren günstigen Wirkungen, welche die Bank für den Staatskredit hätte, würden sich sämmtliche Unterthanen zu erfreuen haben. Die Hypotheken-Kasse soll **höchstens** nur 4 prozent von ihren Vorschüssen nehmen. §. X. Hieraus läßt sich schließen, daß bei der höchsten Sicherheit (als welche der Staat selbst leistet) die Bank sich auch wohl noch mindere Zinsen würde gefallen lassen. Hiedurch würde die Verwaltung in Stand gesetzt, den Kontribuenten merklich zu schonen, der, wenn er sonst beim 5prozentigen Zinse zum Beispiel von 8 Millionen an Steuern 400,000 fl. hätte entrichten müßen, sobald die Bank ihre Zettel dem Staate zu 3 prozent überließe, um ganzer 160,000 Gulden weniger besteuert werden dürfte.

Außer diesen unläugbaren Vortheilen enthält der Entwurf noch einen, der obgleich hier nur ein Neben-Vortheil, dennoch von großer Wichtigkeit ist. Die Sicherheit der Bank erforderte nähmlich die Bewahrheitung der Rechtsansprüche auf jeden Grund, dessen Besitzer sich bei dieser Anstalt entweder aktiv oder passiv betheiligen will. Zu diesem Ende wird die Errichtung eines **Intabulationsbuchs** eingeleitet, und sehr geschickt in das Banksystem verwebt. Dieses Buch würde in der Folge eine wahre **Landtafel** werden, welche man als die eigentliche Grundlage einer darauf zu bauenden soliden **Kreditgesetzgebung** anzusehen hat, und dessen baldige Zustandbringung, auf welch immer für einem Wege, der Wunsch aller Patrioten seyn muß. Die Verdunklung des Vermögens-Zu-

standes erschwert den Kredit, ohne welchen jedoch all Handel und Wandel lahm und schleppend ist; der Preis der Waare schwellt sich durch jedes Risiko des Verkäufers, welcher dieses allen Käufern im Preise mit aufrechnen muß, ohne Unterschied, ob sie auf Borg oder gegen gleich baare Bezahlung kaufen.

II.

Entwurf zu einer höchst landesherrlichen Konstituirungs-Urkunde für das Hypotheken-Kasse-Komtoir in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz.

Maximilian Joseph, Kurfürst ꝛc.

Um dem Mangel an baarem Gelde in Baiern vorzubeugen, — ausländische Anlehen, wofür dermalen zum größten Nachtheile des Landes ungewöhnliche hohe Procente bezahlt werden müßen, entbehrlich zu machen, — und den innländischen Kredit zum beßten der Nation zu wecken, haben Wir Uns nach eingeholtem Agnatischen Konsense, dann mit Rath und Gutbefinden Unserer lieben getreuen Landschaft in Neuburg entschlossen, eine wohl konstituirte und mit aller möglichen Vorsicht angelegte Bankanstalt unter der Benennung: Hypothekenkasse-Komtoir durch nachfolgende Privaten eröffnen zu lassen: N. N. N. N. N. *)

Da-

*) Dazu dürften sich besonders die würdigen Kaufleute Baierns vorzüglich von München, Amberg, Neu-

Damit aber diese Bank-Gesellschaft, und alle diejenigen, welche dieselbe fernerhin zu diesem Entzweck sich beizugesellen für gut erachtet, — welche aber allzeit in Unsern pfalzbaierischen Staaten irgendwo begütert seyn müßen, — sowohl ihre Verhältnisse zum Staate, und zu den Landeseinwohnern, als auch unter sich selbst genau wissen, und in rechtlicher Ordnung beobachten können: so ertheilen Wir denselben nachfolgende Konstituirungs-Urkunde:

§. I. Obgenannte Privaten verschreiben einen Theil ihrer in Baiern, Neuburg, Sulzbach, der obern Pfalz, der Rheinpfalz rc. liegenden Güter **) in deren Besitz und Nutznießnng sie aber dem ungeachtet bleiben, und bilden durch diese Verschreibung den ersten Fond, und die Spezial-Grund-Hypothek des von ihnen ohne Zeitverlust zu eröffnenden Hypothekenkasse-Komtoirs. —

Diese verschriebenen Grundstücke und Güter haften dem Hypothekenkasse-Komtoir bei allen seinen

Neuburg, Landshut, Straubing, Burghausen rc. hervor thun; in ihren Händen dürfte diese Anstalt am beßten gedeihen; es ist für sie nichts zu verlieren, vielmehr zu gewinnen! besonders wenn der Patriotismus, und die Talente mehrerer rühmlichst bekannten Monner dabei zusammen wirken. — Organisiren doch nun auch Bürger und Handelsmänner von München das ziemlich in Verfall gekommene Armen-Institut! —

**) Auch Häuser in der Stadt München können für kleine Summen verschrieben werden.

nen Operationen für diejenige Summe, für welche sie verschrieben worden sind. —

Die Verschreibung geschieht durch die Aufnahme in ein Intabulationsbuch, welches sogleich an einem schicklichen Platze zu eröffnen, und zu führen, Unsere liebe getreue Landschaft in Neuburg Uns feierlichst zugesichert hat. —

Die einmal intabulirte Spezial-Hypothek leidet keine Ausnahme; — Die Landschaft wird demnach kein Gut, oder liegendes Grundstück als Spezial-Hypothek für das Hypothekenkasse-Komptoir in das Intabulationsbuch aufnehmen, wenn nicht der Eigenthümer ein ausführliches Attestat seiner gesetzmäßigen Obrigkeit beileget, und beweiset, daß keine Schuld, oder doch keine andere darauf hafte, als welche im obrigkeitlichen Attestate enthalten, und genau bestimmt ist; — für die Richtigkeit der eingetragenen Spezial-Hypothek haftet Unsere liebe getreue Landschaft dem Hypothekenkasse-Komptoir, welches aber hierüber selbst Einsicht zu nehmen Fug und Macht hat.

Diejenigen Gläubiger, — an welche ohne obrigkeitliche und gerichtliche Vormerkung etwas von einem bereits intabulirten Gute oder Grundstücke verschrieben worden wäre, — oder welche einen außergerichtlichen Kauf darüber abgeschlossen hätten, — können ihren Schuldner wohl aus der Nutznießung des intabulirten Gutes oder Grundstückes setzen, und ihn darüber gerichtlich belangen, nicht aber die im landschaftlichen Intabulationsbuche einmal vorgemerkte Spezial-Hypothek mehr auf-

 lösen;

lösen; — ausgenommen: das Hypothekenkasse-Komptoir würde freiwillig von seiner Befugniß abstehen, und die weggelassene Spezial-Grund-Hypothek durch eine andere wieder ersetzen. —

Damit Unsere liebe getreue Landschaft wegen der Bezahlung derjenigen Personen, welche sie zu diesem Intabulations-Geschäfte nach eignem Gutbefinden angestellet, und verpflichtet, einigen Ersatz habe: so soll ihr für jede Vormerkung — die Summe sey groß oder klein — von demjenigen, welcher etwas vormerken läßt, selbst, wenn es das Hypothekenkasse-Komptoir wäre, einen Gulden, und für jeden Extrakt, den sie ausstellet — 30 kr. bezahlt werden. —

§. II. Der Fond des Hypothekenkasse-Komptoirs theilet sich in Aktien; — jede Aktie besteht in eintausend Gulden, — nur zwei Drittheile des wahren Werthes eines Landgutes oder Grundstückes können in Aktien verwandelt werden; — jede Aktie per eintausend Gulden muß diesemnach ein Grundstück von eintausend-fünfhundert Gulden Kapitalwerth zur Spezial-Hypothek haben. —

Jeder Aktionair, er mag eine, oder mehrere Aktien haben, hat nur eine Stimme: — sämmtliche Aktionairs deponiren ihre landschaftlichen Extrakte aus dem Intabulationsbuche bei dem Hypothekenkasse-Komptoir, und erlegen zu gleicher Zeit für jede Aktie von eintausend Gulden noch zweihundert Gulden Conv. Münz in baarem Gelde. —

§. III. Sobald obige Aktionairs ihre landschaftlichen Intabulations-Extrakte bei dem Hypotheken-

thekenkasse=Komptoir niedergeleget haben: so kann das Hypothekenkasse=Komptoir — für den vollen Betrag der eingelegten Aktien, — jede zu tausend Gulden gerechnet, Hypothekenzettel fabriziren, und zwar zu 2. 5. 8. 10. 12. 15. 25. 50. 100. 250. 500. und 1000 fl. von jeder Gattung so viel, als dasselbe für gut erachtet. —

Diese Hypothekenzettel werden im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkt, und zum Beweise dieser Vormerkung von Unserer lieben getreuen Landschaft trocken gestempelt; — alsdann können sie erst statt baarem Gelde zirkuliren.

Wenn das Hypothekenkasse=Komptoir für seine eigne Rechnuug Güter oder Grundstücke kauft, und selbe im landschaftlichen Intabulationsbuche vormerken läßt, — so kann es — mit Beihaltung derselben Formalitäten, — für zwei Dritheile des Werthes dieser Güter neue Zettel fabriziren. —

§. IV. Leihet das Hypothekenkasse=Komptoir gegen sichere Hypothek Zettel aus, so kann es eben so viele neue Zettel fabriziren, als es ausgeliehen hat; — die Spezial=Hypothek muß aber noch so groß, als das Anlehen seyn; das Hypothekenkasse=Komptoir leihet nicht an Privatpersonen, wenn derselben zu verschreibende Spezial=Hypothek nicht sechs Monate früher im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkt worden; — wäre ein Grundstück schon für die Hälfte verschuldet, so darf das Komptoir nichts mehr darauf leihen; ausgenommen: es stünde einer der ältern Gläubiger freiwillig von seiner rechtmäßigen Priorität ab. —

§. V.

§. V. Haben Wir, Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung beidringenden Staats-Bedürfnissen von dem Hypothekenkasse-Komptoir einige Vorschüsse nöthig, so soll vorzüglichst für die Sicherheit der Hypothek und für die Aufrechthaltung des Kredits des Hypothekenkasse-Komptoirs hinlänglich gesorgt, und deßwegen über jeden zu machenden Vorschuß von Seite der Regierung mit dem Hypothekenkasse-Komptoir eigene Verhandlung, so wie unter Privaten allgemein Rechtens ist, gepflogen werden. — Der Staat kann mit Konsens der Agnaten dem Hypothekenkasse-Komptoir Staatsgüter als Spezial Hypothek verschreiben; doch muß die Spezial-Hypothek in Grund und Boden für das doppelte des Anlehens ausgewiesen und die jährliche Erträgniß dieser verschriebenen Staatsgüter an das Hypothekenkasse-Komptoir unmittelbar von der Verwaltung dieser Güter pro rata eingeschickt werden; würde der Staat dieser Obliegenheit, und den bei jedem Vorschuß zugesicherten Bedingnissen nicht nachkommen; so hat das Hypothekenkasse-Komptoir, um seinen Kredit, der für das ganze Publikum von äußerster Wichtigkeit ist, aufrecht zu erhalten, Fug und Macht, sich ohne weiters in den vollkommenen Besitz dieser verschriebenen Güter zu setzen, und selbe als ein freies Eigenthum pro quantitate debiti zu behandeln. —

Ehe das Hypothekenkasse-Komptoir in eine Verhandlung wegen Verhypothesirung solcher Staatsgüter mit der Regierung sich einläßt: soll die Regierung dem Komptoir den schriftlichen Konsens der hohen Agnaten aushändigen; — Die

ganze Verhandlung muß aber gleichfalls im landschaftlichen Intabulationsbuche in extenso vorgemerkt werden. *

§. VI. Um die Operationen des Hypothekenkasse-Komptoir sicher zu stellen, haben Wir im Einverständniß mit Unserer lieben und getreuen Landschaft unter heutigem verordnet, daß die Hypothekenzettel dieses Komptoirs, so lange die Staats-Kasse bei derselben Umlauf selbst interessirt ist, allenthalben in Unsern herobern Staaten, Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz anstatt baarem Gelde angenommen, und daß alle öffentlichen, kufürstlichen und landschaftlichen Staatseinnahmen zur Hälfte in solchen Zetteln, und zur Hälfte in klingender Münze bezahlt werden. **) —

§. VII.

*) Die Handlungen des Staats mit der Bank-Anstalt müßen jederzeit mit äußerster Vorsicht geschlossen werden; wenn der Staat den Banknoten öffentlichen Kours giebt, so hat die Bank-Gesellschaft bei nicht übertriebener, und vorsichtiger Papier-Emission ganz und gar nichts zu besorgen. — Die Regierung bekömmt durch eine solche Anstalt unentbehrliche Anlehen auf die geschwindeste und wohlfeilste Weise, — darf auch dabei nicht übermäßige Procente ins Ausland geben, — noch vielweniger vom Auslande durch Anlehen sich und die Nation abhängig machen; — Wenn diese Anstalt in Händen einsichtsvoller, der Handlungsgeschäfte kundiger Männer ist: so kann das Publikum dabei nicht nur keinen Nachtheil, sondern die Klasse der Kaufleute kann dabei noch einigen Vortheil haben. —

**) Werden die der Bank verschriebenen Staatsgüter von der Hypothek nach und nach wieder purificirt,

§. VII. Das Hypothekenkasse-Komptoir soll alle Mittwoche und Samstäge, oder wenn an solchen Tägen ein Feiertag einfällt, am vorgehenden Arbeitstage seine Kasse von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 2 bis 5 Uhr Abends für diejenigen offen behalten, welche baares Geld gegen Zettel alpari einwechseln wollen; Dieser Obliegenheit kann sich das Hypothekenkasse-Komptoir niemals entziehen; es muß sich in der Fabrizirung seiner Zettel so zu mäßigen und einen so großen baaren Geld-Vorrath in seiner Kasse zu erhalten wissen, damit das baare Geld mit den Zetteln immer verhältnißmäßigen Schritt halte. — Würde es aber dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen: so kann die oberste Justiz-Stelle in München auf eine von drei Anklägern unterschriebene und bewiesene Anzeige dem Hypothekenkasse-Komptoir anbefehlen, an den gemeldteten Tägen und Stunden jeder Woche die anverlangten Auswechslungen der Zettel gegen baar Geld vorzunehmen; würde das Komptoir innerhalb sechs Wochen diesem richterlichen Auftrage nicht gehorchen: so hat diese Justiz-

cirt, wie es nach und nach auch leicht wieder geschehen kann, vorzüglich wenn Handelsleute, denen das Papiergeld in zu großer Menge gefährlich werden dürfte, die Bank-Geschäfte leiten: so können die Banknoten alsdann auch wieder außer Kours gesetzt werden; die öffentlichen Kassen werden alsdann von der Obliegenheit sie zur Hälfte in den Staats-Abgaben annehmen zu müßen, wenigstens wieder frei; und das Hypothekenkasse-Komptoir tritt alsdann in die Verhältnisse der Schottländischen Privat-Banken zurück, welche den National-Reichthum allda ausnehmend befördern.

stitz = Stelle Fug und Macht, selbst Aktiv = Schulden des Hyoothekenkasse = Komptoirs einzutreiben oder die Spezial = Aktien = Hypotheken plus licitanti pro rata zu verkaufen, und die dafür eingelößten Zettel des Hypothekenkasse = Komptoirs zu vernichten, — auch in einem solchen wahrscheinlich nicht zu erwartenden Falle — die ganze richterliche Verhandlung im landschaftlichen Intabulationsbuche vormerken zu lassen. —

§. VIII. Würde Jemand anstatt der Hypothekenzettel, welche er zum Komptoir bringt, Obligationen von selbem verlangen: so ist das Komptoir schuldig, die anverlangten Obligationen zu drei Procent jährlichen Interesses, nach halbjähriger jedem Theile freistehender Aufkündung zahlbar gegen Zurücknahme einer gleichen Summe in Zetteln auszustellen. —

Jeder Besitzer solcher Obligationen kann diese an wen immer cediren, nur muß auf der Obligation das Datum der Cession, dann die Unterschrift des Gebers und Empfängers bemerkt werden.

§. IX. Sämmtliche Schuldner des Hypothekenkasse = Komptoirs müßen im landschaftlichen Intabulationsbuche ordentlich mit der dem Komptoir nach Vorschrift §. IV. vorgeschriebenen Hypothek vorgemerkt werden. —

Jedem Gläubiger des Hypothekenkasse = Komptoirs steht es frei, Aktiv = Obligationen des Komptoirs, welche in dem landschaftlichen Intabulations = Buche vorgemerkt sind, gegen Zurückgabe seiner

Obli=

Obligation an das Komptoir, sich auszuwählen, er genießt alsdann dieselbe Spezial-Hypothek, welche von dem Privat-Schuldner im Intabulations-Buche vorgeschrieben worden ist; dabei hat er aber nur die Wahl der Summen, nicht die der Schuldner; verlangt er z. B. eine Obligation von fünfhundert Gulden, so wird aus allen Numern der Obligationen dieser Summen, welche das Hypothekenkasse-Komptoir besitzt, einer durch das Loos gezogen, die betreffende Obligation ihm cedirt, dem Schuldner davon Nachricht gegeben, und im landschaftlichen Intabulationsbuche auf den neuen Gläubiger umgeschrieben. —

§. X. Das Hypothekenkasse-Komptoir darf keine höheren Interessen, als vier Procent sich bezahlen lassen; denn da doch am Ende alle vom Ackerbaue getragen werden müßen, so wäre es dem Fortschreiten der Landeskultur, und dem Anwachsen des Nationalreichthums sehr hinderlich, wenn durch die allzugroße Erhöhung der Interessen der Lohn der Arbeit und die Landrente erniedriget würde.

§. XI. Wenn für Zettel vom Hypothekenkasse-Komptoir Obligationen ausgestellt, — Schulden zurück bezahlt, — oder wenn wie immer die im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkten Hypotheken transferirt oder vermindert werden: so soll, im Falle eine Spezial-Hypothek in Grund und Boden nicht gleich wieder ausgezeigt werden könnte, die verhältnißmäßige Zahl der Zetteln außer Kours gesetzt, und in eine von Unserer lieben getreuen Landschaft verwahrte. und mit dem Komptoir gemein-

meinschaftlich gesperrte und versiegelte Kasse gelegt werden.

§. XII Wir, Unsere Erben, und Nachkommen in der Regierung versichern dem Hypothekenkasse-Komptoir, daß Wir über die Verfälscher der öffentlichen Papiere des Hypothekenkasse-Komptoirs strengstens wachen, und die entdeckten Verbrecher dieser Art wie falsche Münzer ohne Gnade bestraffen lassen werden.

§. XIII. Das Hypothekenkasse-Komptoir soll von allen Abgaben, Steuern, Anlagen, Siegelgebühren, Taxen rc. rc. zu allen Zeiten frei seyn, nur von liegenden Gütern und Grundstücken, welche es eigenthümlich besitzt, soll es gleich andern Landeinwohnern die Staatsbürden tragen.

§. XIV. Dem Hypothekenkasse-Komptoir stehet es frei zur Erweiterung seiner Geschäfte, und zur Vergrößerung seiner Grundhypothek neue Aktionairs aufzunehmen.

Die Aktionairs dürfen ihre Aktien ohne vorläufige Einwilligung des Hypothekenkasse-Komptoirs an Niemanden cediren; deßwegen können auch Besitzer der Fidei-Kommiß-Güter, wenn selbe Unsere landesherrliche Einwilligung sonderbar werden erholt haben, dieser Anstalt als Aktionairs beitretten.

Alle diejenigen, welche in Zukunft als Aktionairs bei dem Hypothekenkasse-Komptoir gewählt zu werden wünschen, können sich einstweilen mit ihren Hypothek-

pothek-Gütern im landschaftlichen Intabulations-Buche vormerken lassen.

Das Hypothekenkasse-Komptoir kann denjenigen seiner Aktionairs, welcher ihm Mißkredit oder Unehre bringt, zum Austritt zwingen, und einen andern an dessen Platz aufnehmen; in diesem Falle muß die Klage gegen ihn von drei Aktionairs unterschrieben, dem Hypothekenkasse-Komptoir, welches ihre Namen verschweigt, übergeben werden; dieses theilt den vollen Inhalt der Beschwerde dem Beschuldigten mit, und giebt ihm einen Termin von 14 Tagen, um darauf zu antworten; seine Verantwortung wird den drei ihm unbekannten Klägern mitgetheilt, ihre Replique erhält er auch wieder zur Duplique; alsdann werden aber alle übrigen Aktionairs vorgeladen, um darüber per Majora zu entscheiden; — der Beklagte, so wie der Kläger müßen sich den Ausspruch ohne weiters gefallen lassen; es wäre denn, daß der beklagte Aktionair auf die erste Klage gleich selbst, ohne zu antworten, auszutretten verlangte, in welchem Falle alle übrigen Formalitäten hinweg bleiben, den Klägern ihre Klage zurück gegeben, und nur darüber votirt wird, ob man ihn entlassen solle, oder nicht? — Das Hypothekenkasse-Komptoir muß aber allzeit die Zahl der weggehenden Aktien durch die Aufnahme neuer Aktionairs ersetzen.

Zur Aufnahme neuer Aktionairs sowohl, als zur Entlassung eines alten, sind drei Sitzungen der Aktionairs erforderlich; — die erste: um die Sache in Vortrag zu bringen: — die zweite: um die individuelle Meinung eines jeden Aktionairs

zu hören, oder auch schriftlich ad Acta zu nehmen; — die dritte: um per Majora den Ausspruch zu thun. —

§. XV. Die Aktionairs oder Eigenthümer des Hypothekenkasse-Komptoirs führen die Administration desselben unabhängig von jedem fremden Einflusse; sämmtliche Aktionairs wählen unter sich drei Direktoren, welche das Hypothekenkasse-Komptoir repräsentiren; die Form der Wahl der Direktoren bleibt den Aktionairs frei gestellt. Die Direktoren wählen einen Administrator des Hypothekenkasse-Komptoirs, welcher auch bei demselben als Aktionair betheiliget seyn muß; er soll ein verständiget, rechtschaffener Mann seyn. — Sämmtliche Aktionairs bestättigen sowohl die Wahl des Administrators, als die mit ihm eingegangene Bedingnisse durch die Mehrheit der Stimmen in drei Sessionen, welche nicht zu schnell auf einander folgen sollen. Abwesende Aktionairs votiren durch andere bevollmächtigte Aktionairs.

Die Direktoren halten mit, oder auch ohne Zuziehung des Administrators öffentliche Sitzungen; alle Geschäfte, welche der Administrator unternimmt, müßen von den Direktoren schriftlich genehmigt worden seyn; der Administrator muß aber zuvor auch über jeden Gegenstand schriftliches Gutachten abgeben.

Einer der Direktoren verwahrt den Schlüssel zur doppelten Kasse-Sperre, — das Diarium aller aus- und einlaufenden Papiere, die Sessions-Protokolle, — dann die Auszüge aus dem Jour-

nal-

nal- und Kassebuch, welche ihm von dem Administrator wochentlich zweimal zugestellet werden müßen. Alle Zettel, Aktien, Obligationen und andere Papiere signirt einer der drei Direktoren, und der Administrator.

Der Administrator des Hypothekenkasse-Komptoirs sorgt für die ordentliche Führung des Geschäftes, — für die Pünktlichkeit der Rechnungen, — für die Aufbewahrung der Papiere, — für die Ausführung der Operationen, welche von den Direktoren genehmigt, und ihm übertragen worden, wie für die Ordnung der Bücher, nach doppelter Buchhaltung, — für die Kasse, welche größtentheils unter doppelter Sperre liegt, — er schließt jährlich die Bücher, und zieht die Bilance. —

§. XVI. Die von dem Administrator verfertigte, und von den Direktoren geprüfte und unterzeichnete Rechnung wird im Monat Hornung eines jeden Jahrs einem von Uns eigends zu diesem Geschäfte abgeordneten, so wie auch einem landschaftlichen Commissario zur gemeinschaftlichen Untersuchung in der Absicht vorgelegt, um zu untersuchen, ob das Hypothekenkasse-Komptoir der gegenwärtigen Konstituirungs-Urkunde in allen Punkten nachgekommen seye; — finden die Kommissarien keine Abweichung von dieser Vorschrift, so haben selbe die Bilanzen gleichfalls zu unterschreiber.

Nach dieser konstitutionellen Untersuchung und erfolgter Unterschrift werden von dem Hypotheken-

kasse-

kasse-Komptoir die verhältnißmäßigen Gewinnste vertheilt. —

Wir, Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung, versehen Uns zu den Aktionairs, zeitlichen Direktoren und Administratoren dieses Hypothekenkasse-Komptoirs, daß sie nichts wider den Inhalt dieser Konstituirungs-Urkunde unternehmen, sondern vielmehr alles Mögliche zur Beförderung des National-Reichthums beytragen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstatt München den 1799.

Die Klasse der einsichtsvollen Handelsleute prüfe diesen Plan, bedenke die dermalige Lage des baierischen Staates, welche die Einführung einer mäßigen Menge Papiergeldes nothwendig macht, und sorge dafür, daß durch eine zweckmäßige Administration der Bankanstalt weder Staat noch Publikum Schaden leide. — Nur durch unfähige, gegen das allgemeine Wohl gleichgiltige Geschäfts-Männer kann Nachtheil entstehen; an sich selbst

sind

sind Bankanstalten unschädlich, können sogar bei einsichtsvoller Leitung den Nationalreichthum befördern; — doch hat alles seine Gränzen, welche ohne die Maschine in Unordnung zu bringen, nicht überschritten werden dürfen. —

III.

Gründe, welche die Ausführung des Hypothekenkasse-Komptoirs-Entwurfs zu widerrathen scheinen.

Der Entwurf sagt es deutlich, daß die öffentliche Verwaltung in die Nothwendigkeit versetzt sey, sich einer Bank, zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse zu bedienen.

Ursache genug, in einer solchen Angelegenheit (welche Necker für die allerdelikateste erkannte) mit aller möglichen Behutsamkeit und Sicherheit zu Werk zu gehen. Aber wohl gemerkt, es kommt weit mehr darauf an, diese Klugheit bei der Einrichtung selbst, bei den Verfassungs-Artikeln, als in dem oft unaufhaltbaren Laufe der Bank-Operationen anzuwenden, welche, wie ich oben schon gezeigt habe, durch die Constitution ihre gewisse Leitung, in der Ueberspannung ihren Nachtheil, in der Kontrolle ihre sichern Schranken finden können. Geht die Gesetzgebung mit wohl abgemessenen Schritten voraus: so kann ihr auch

eine halbkluge Direktion leicht folgen. Ist aber der Gang der erstern unsicher, schwankend und regellos: so wird die klügste Administration bei jedem Schritte mitstraucheln.

Wenn es einerseits keinem Zweifel unterworfen ist, daß jeder Staat an einer wohl eingerichteten Bank eine große Ressourſſe haben könne: so ist es auf der andern Seite eben so unwidersprechlich, daß eine solche Anstalt, wenn ihre innere Einrichtung nicht auf das sicherste kalkulirt ist, statt einer Ressourſſe ein großes Uebel sey, und sogar ein einfaches Uebel, welchem sie steuern soll, in ein hundertfältiges zu verwandeln, ganz allein geeignet sey.

In wiefern nun die hier vorgeschlagne Bank als eine wohl eingerichtete zu gebrauchen, oder als eine übel kalkulirte zu reformiren sey, dieses wird sich aus der Vergleichung meiner vorher aufgestellten Gründe für diese Anstalt mit den hier folgenden Gegengründen leicht erkennen lassen.

Die Erfahrungen, welche in diesem Jahrhunderte über ältere und neuere Banken bekannt geworden, sind so mannichfaltig und lehrreich, daß man erwarten darf, sie in jedem neuen Bankplane, aus Gründen der Sicherheit, benützt zu sehen. Diese Erfahrungen müßen den Probierstein der Gangbarkeit einer solchen weitaussehenden Anstalt abgeben, und sie sind von der Art, daß jede Bank, welche sie außer Augen setzt, zu ihrem unabsehbaren Nachtheile sie selbst machen muß.

Ich

Ich betrachte hier den Bankentwurf nach ihrer äußern und innern Einrichtung.

Alles, was oben zum Vortheile dieser Bank gesagt worden, und in der letzten Analyse die Probe aushält, betraf ihre äußere Einrichtung, welche in mehrern Punkten wohl abgewogen, in andern hingegen desto mangelhafter ist.

Da die Größe des ersten Aktienfonds sich hier nothwendig nach der Größe der Summe richten muß, welche das Komptoir zur Bedeckung des Staatsbedürfnisses gleich von Anfang durch die Staatskassen selbst in Umlauf zu bringen, genöthiget ist: so muß die Zahl der Aktionärs noch vor Eröffnung der Bank, entweder sehr groß (welche schwer zusammen zu bringen ist) oder sehr wohlhabend (welche besonders gereizt seyn will) und dabei sehr patriotisch seyn, worauf sich gar nicht rechnen läßt.

Ich habe beispielweis 200,000 Aktien zur Gründung dieser Bank angenommen. Dieß geschah nicht ohne Ursache, weil ich diese Größe für die möglichst geringste erkannte, wie sich bald zeigen wird. Nun gehören dazu wenigstens **zwanzigtausend** Interessenten, um im Durchschnitt auf jeden Kopf 10 Aktien = 10,000 Gulden = 15000 fl. Hypothek = 2000 Gulden baaren Zuschuß zu rechnen.

Weil es nun doch sehr leicht möglich und wohl ganz wahrscheinlich ist, daß die zur Realisirung die-

nende Baarschaft, grade von Anfang, in viel größerer Quantität verlangt werden könnte, als solche, der Constitution gemäß, vorhanden wäre: so daß die Zuschüsse sich gleich nach Eröffnung des Komptoirs vermehren müßten: alsdann wär die Direktion in der allerfatalsten Lage, weil sie genöthigt wäre, diese keinen Verzug leidende Zuschüsse nur von der freien Einwilligung der Interessenten, nach der Stimmen Mehrheit, zu erwarten. Je größer nun die Zahl der Aktionärs ist, als welcher auf 200,000 Aktien, nach der dermaligen Einrichtung leicht 80 bis 100,000 seyn würden: desto schwerer würde die Mehrheit für die Zuschüsse zu gewinnen seyn, weil eine solche Mehrheit immer aus wenig vermöglichen bestehen wird. Je kleiner diese Zahl aber wäre, desto vermögender müßten die Interessenten seyn, die, weil sie sich von Anfang schon mit einem größern Kapital einlassen konnten, viel leichter zu bereden wären, die nothwendigen Geldzuschüsse nachzutragen.

Da nun von diesem Umstande größtentheils die Gangbarkeit der Anstalt abhängt: so hätte auch der Reitz zu einer größern Theilnahme ein Hauptaugenmerk der Constitution abgeben, und wenn man denselben nicht in größere Vortheile setzen konnte, solcher doch wenigstens in schmeichelhaften Vorrechten bestehen müßen.

Dafür aber soll im Gegentheile, nach der Urkunde, jede Theilnahme an der Bank gleich an Vor-

theilen,

theilen, aber ungleich an Rechten seyn: der, welcher 20 Aktien nimmt, hat nur Eine Stimme in der Versammlung, und jener, welcher nur Eine Aktie besitzt, hat nicht allein mit ersterem gleiches Stimmrecht, welches schon unnatürlich und unpolitisch ist, sondern er hat einen eben so großen Anspruch, wie jener Bankadministrator zu werden, welches in Ansehung der Caution wenig Behutsamkeit verräth.

Hatte man nun den Reitz, mehr Aktien als Eine zu nehmen, nicht in eine natürliche und heilsam zu benützende Prärogative einer verhältnißmäßigen Stimmen Mehrheit gelegt: so bleibt dem Vermögenden kein andrer Sporn übrig, als die mit seiner Einlage im Verhältnisse stehende Gewinnst-Dividende, welche bei einer neuen Anstalt schon für sich selbst, wegen der größern Anlagskosten und des beschränkteren Wirkungskreises so groß nicht ausfallen kann, als in der Folge; hauptsächlich aber aus dem Grunde von Anfang keinen besondern Reitz abgeben kann, weil die Anstalt auf keinem geschlossenen Aktienfonds beruhet, folglich der Eintritt in die Gesellschaft, und eine stärkere Betheiligung immer offen bleibt, wohl gemerkt, ohne daß sogar den ersten Theilnehmern, die doch ein größeres Risico zu überstehen haben, wieder nur irgend ein einziger Vortheil vor den Nachkommenden bestimmt worden wäre.

Indem man also auf diese Weise der Aristokratie der Reichthümer hat Schranken setzen wollen, so hat

man

man durch eine demokratische Einrichtung (als welche freilich für die geldärmere Menge einen hier wenig brauchbaren Reitz hat) die Maschine schwerfälliger gemacht, ihre Gangbarkeit sogar verhindert, und mit Hintansetzung aller zu erhaltenden Vortheile, die nachtheiligsten Wirkungen veranlaßt.

Die Schwerfälligkeit dieser Maschine, und wie wenig ihre Räderwerke in einander greifen, läßt sich urkundenmäßig beweisen:

Der Gang einer neuen Bank wird in einem gewissen Betrachte überall viel unsicheres haben, was eine, mit dem gehörigen Augenmaaße vorher schon versehene, mit den Erfahrungen andrer Banken wohl genährte und gestärkte Direktion, nur durch eigne Beobachtungen zu fixiren im Stande ist. Inzwischen darf der Lauf ihrer Operationen, besonders jene der Realisirung, niemahl unterbrochen werden. Jede solche Unterbrechung ist ein Unglück für den Staat, weil sie einen unaufhaltbaren widrigen Einfluß auf den Kredit der Anstalt, (den Nothanker seines Heils) folglich auf den Werth der Zettel, und hiedurch auf die Sicherheit des Eigenthums hat.

Dieser Umstand macht es nothwendig, der Direktion einigen Spielraum zu gönnen: eine Bank erfordert einen gewissen Grad von Freiheit in der Leitung ihrer Geschäfte; sie erfordert eine bestimmte Unabhängigkeit in der Verwaltung, fordert Direktoren

und Administratoren, welche Macht genug haben, ihre Ressourssen (woran sie unerschöpflich seyn müßen) ohne weitere Anfrage, in jedem kritischen Augenblicke, zu entfalten, und das Unglück des Staates abzuwenden. Und eine solche Vollmacht der Direktoren muß aus der Constitution der Bank selbst fließen, aus dem ganz simpeln Grunde, weil sie von einer unerfahrnen Menge von Interessenten aus allen Klassen und Ständen nicht zu erwarten ist.

Ob die Bank-Direktion dadurch eine zu stark ausgezeichnete aristokratische Physiognomie bekäme, darf wohl keine Frage seyn, wenn es sich erweisen läßt, daß demokratische Banken menschenfreundliche Träume sind.

Man schlage nunmehr die **Constituirungs-Urkunde**, oder (wie man sonst zu sagen pflegt) die Oktroi selbst nach, und betrachte die Direktoren in ihren erforderlichen Eigenschaften, und in dem ihnen darin vorgezeichneten Wirkungskreise!

Nach dem §. XV. werden drei Direktoren von den sämmtlichen Aktionärs frei erwählt. Das ist ganz billig! aber die Wahlfähigkeit erstreckt sich sogar auf Personen, die, weil sie nicht Aktionärs seyn dürfen, an dem Heil und Unheil der Bank eigentlich gar nicht interessirt sind. Das ist wenigstens sehr singulär! Die drei Direktoren wählen einen Administrator. Das ist wirklich sehr wohl combinirt, aber grade deßwegen

wegen

wegen, weil es nicht rein demokratisch, sondern venetianisch aristokratisch ist! Dieser Administrator soll **ein verständiger, rechtschaffener Mann seyn.** Die andern drei werdens wohl hoffentlich auch seyn sollen. Der Administrator muß aber zugleich Aktionär seyn. Warum dann die andern drei nicht, welche doch die Kasseschlüssel mit verwahren, und zur Verhinderung des Despotismus hinter dem Rücken des Doge deliberiren dürfen, ohne einen reellen Antheil an dem Schicksale der Republik zu haben? Indessen ist auch dieses Requisit bei dem Administrator von keinem großen Belang, weil eine einzige Aktie dazu hinreicht, welches wahrlich eine schwache Bürgschaft seiner Rechtschaffenheit ist. Es würde freilich nicht sehr consequent seyn, einen so conditionirten Senat mit einiger Macht zu bekleiden. Auch ist ohne Zweifel aus dieser Ursache, seine Vollmacht so beschränkt als möglich.

Der Wirkungskreis dieser Bankverwaltung ist auf eine Art angelegt, als ob die Maschine durch die Oktroi selbst schon in den sichersten Gang gebracht worden wäre, so daß es nur einer mechanischen Fertigkeit bedürfe, um sie im angewiesenen Laufe zu erhalten. Wie könnten auch die Direktoren ihren Verstand mit dem Administrator (der doch von Amtswegen Verstand haben muß) anwenden, um die Anstalt aufrecht zu erhalten, sobald die Kasse in Crisis geräth?

In diesem Falle haben sie das Recht, sämmtliche Aktionärs aus Baiern zusammen zu berufen, und diese

zu

zu befragen, was nun zu thun sey? Die Aktionärs haben die Freiheit, **eigne** Zuschüsse zu verweigern, und **fremde** zu bewilligen. Hier ist nun der Fall, wo der Mann mit 20 Aktien **Ja** sagt, wenn er 2000 Gulden zahlen soll, und der darin überstimmt werden darf von 2 Männern, welche, um nicht 400 Gulden zu bezahlen, behaupten, daß es besser sey, die angebotnen 2000 Gulden abzuweisen, um solche bei 20 neuen Aktionärs zu suchen.

Man kann hier freilich sagen, man habe bei dem Entwurfe dieses Gesellschafts-Vertrages die Rechte jedes Einzelnen (Jura singulorum) vor Augen halten müßen, weil es nicht in Jedes Kräften stehen könne, so viel beizutragen, als ein andrer.

Hab nichts dawider und geb gern zu, daß man, wenn man einmahl einen so unbehülflichen Haufen Leute zusammen gebracht hat, alsdann auch wieder genöthigt ist, die weiters erforderlichen Kräfte in der Vergrößerung des großen Haufens zu suchen. Die Hauptfrage ist und bleibt: was wird aber aus der Sache?

Wie geht es indessen bei der Auslösungskasse zu? von innen ganz ruhig; aber desto unruhiger von außen: das Haus wird beinahe gestürmt, alles ist in Bewegung, Geld für Zettel zu haben. Gedult! die Aktionärs sind schon beisammen; sie brauchen nur drei Sessionen, zu drei verschiedenen Zeiten, zum referiren,

debat-

debattiren und beschließen, abzuhalten. Wird dann endlich das Geld da seyn? o nein! deshalb sind die Interessenten gar nicht versammelt, sondern blos in der Absicht, auszumachen, ob man zur Vermehrung der Grundhypothek, und zur Erhöhung des Zettelwerthes andre Theilnehmer am Gewinnste zulassen solle? §. XIV. Würde man sie aber nicht zulassen: so würde man sich wohl gefallen lassen, eigne Zuschüsse zu bewilligen. Sind dann auch diese Zuschüsse gleich bei der Hand? o ja! sobald die Aktionärs auseinander gegangen, nach Hause gereist, Abwesenden der Beschluß mitgetheilt, von diesen Geld angeschaft, überschickt, und angelangt seyn wird; alsdann ist alles wieder gut gemacht. Aber wenn man mit diesem so schwer zusammengebrachten Geldzuschusse zu kurz geriethe? so fängt der Prozeß wieder von vorne an, und so weiter.

Hier, darf ich doch nicht verschweigen, daß der Constit. Entwurf, in lebhafter Vorempfindung der Folgen jeder Verzögerung, im nähmlichen §. XIV. zur Beschleunigung des Geschäftsganges, einige Vorsehung getroffen habe, und von langer Hand her alle Aktienkandidaten eingeladen hat, einstweilen ihre Hypotheken vormerken zu lassen. Hat aber der Entwurf auch vorgesehen, daß der durch ihre Feierlichkeiten veranlaßte Verschub, mit dem Unwerthe der Zetteln, die Gefahr der Anstalt inzwischen vergrößern, und die noch nicht förmlich aufgenommenen Aktienkandidaten zurückstossen müsse, welche mit der Veränderung der

Um=

Umstände, ihre Gesinnungen zu ändern, sich berechtigt halten dürften, in der Absicht, den immer näher rückenden Folgen der fatalen Cautio in Solidum auszuweichen?

Was soll nun der Verstand eines Newtons, wenn man ihn zum Administrator dieser Bank wählte, in jeder Crisis wirken können? man wird sagen: er wird die Crisis lange vorhersehen. Das glaub ich auch, und daß er sich deswegen eine solche kritische Stelle höflichst verbitten würde, bei welcher der höchste Verstand so wenig Aussicht hat, Gutes zu wirken.

Noch ist der §. VII. zu erörtern übrig, welcher die Bestimmung hat, allem Unfug vorzubeugen, und jede Crisis zu entfernen. Dieser §. macht es dem Komptoir zur Pflicht, alle und jede ihm dargebrachte Zettel in baares Geld umzusetzen, und um dieses zu können, muß es „einen so großen Geldvorrath in seiner Kasse **zu erhalten** wissen, damit das baare Geld mit den Zetteln immer verhältnißmäßigen Schritt halte." Wie soll es dieses aber möglich machen? wie soll es die Verbindlichkeit der **Erhaltung** mit jener, keinen Zettel abzuweisen, vereinbaren? Die Erhaltung hängt nicht von ihm ab. Zuschüsse können sich nur auf dem constitutionellen Wege formiren und vermehren, und vorher kann es das Komptoir nicht wissen, wie viel Zettel umgesetzt werden wollen. Man wird hier einsehen, daß alles Heil von der Proportion der Zetteln zu dem baaren Gelde, wie solche, von der Oktroi, selbst angenommen worden, abhänge.

Wer

Wer ist das Komptoir? wird hierunter Direktion und Administration verstanden? §. XV. sagt: „Die Aktionärs oder Eigenthümer des Hypothekenkasse-Komptoirs führen die Administration desselben.“ — sie wählen aber drei Repräsentanten. Folglich sind diese darunter verstanden, wenn von dem Komptoir die Rede ist. Die Direktoren und der von ihnen gewählte Administrator sind es also eigentlich, welchen die Pflicht obliegt, sich in der Zettelfabrikation zu mäßigen, und diese mit der Baarschaft in Proportion zu erhalten. Nun ist es aber höchst sonderbar, daß dieser §. am Anfange die Verwaltung ganz allein responsabel macht, und am Ende die Strafe der von der Verwaltung versäumten Pflicht ganz allein auf die Aktionärs hinüber wälzt.

Die angerufene oberste Justizstelle befiehlt vorläufig, daß das Komptoir thun soll, was die Constituirungs-Urkunde ihm schon längstens vorher befohlen hatte. Nach Verlauf von sechs Wochen hat diese hohe Stelle alsdann die Macht, Aktiv-Schulden des Komptoirs einzutreiben. Gut! aber das Komptoir wird eine geraume Zeit keine Schuldner als den Staat haben, der seine Zinsen pünktlich entrichtet! — alsdann werden die Spezial-Aktien-Hypotheken verkauft. Auch gut! aber die Direktoren haben keine Aktien und der Administrator hat nur Eine einzige. Folglich trift das Schicksal die Aktionärs ganz allein, welche den Verlust ihrer Güter dem Loose überlassen müßen, denn nach welcher Ordnung hiebei verfahren werden soll,

ob diese dem Spruche der Justiz oder gar dem Belieben der strafbaren Verwaltung selbst überlassen ist, davon enthält der Entwurf keine Sylbe.

Man sieht hier, warum die Direktoren keine Macht haben können, weil sie keine Verantwortlichkeit haben, und diese kann ihnen wieder deßwegen nicht aufgebürdet werden, weil sie keine Besoldung haben. Werden sie deßwegen thätiger seyn? sie müßten es doch wohl mehr, wenn sie eine gewisse Parthie Aktien zu nehmen gehalten wären. Auch würden sie mehr nützen können, wenn sie nur authorisirt wären, in Zeiten vorgesehener Noth ein baares Kapital im Nahmen und auf den Kredit der ganzen Gesellschaft aufzunehmen. Wollte man ihnen auch diese Gewalt nicht einräumen; erwuchse dann nicht aus der Natur der Sache die Nothwendigkeit, die Aktionärs gleich von Anfang verbindlich zu machen, einen dem Werthe ihrer Aktien zusagenden baaren Zuschuß wenigstens **bereit** zu halten?

Man wird aus diesen Untersuchungen erkennen, daß dieser Bankplan, so wie er in dem Entwurfe vor uns liegt, nicht hinlänglich durchgedacht worden, und noch lange nicht die Reife erlangt habe, welche eine solche Anstalt unumgänglich erfordert. Wie wesentlich die hier an der äußern Bankeinrichtung bemerkten Gebrechen seyen, dieß wird die Durchforschung der innern Einrichtung noch deutlicher machen. Vorher muß ich nur noch die Bankgesellschaft, deren erste **Bildung** und **Leitung** hier untersucht worden, in ihrer **Auflösung** betrachten.

Wie

Wie lößt sich diese Gesellschaft auf? — blos durch Banqueroute. Die Oktroi bestimmt der Gesellschaft keine Dauer. Dieß ist unerhört bei einem **Monopol**, wovon die Einrichtung zwar nicht die Miene, aber doch die Natur hat. Es ist freilich wahr, daß, je größer ihre Ausdehnung wird, sich die Schädlichkeit des Monopols vermindere. War aus dieser Ursache das Komptoir auf keinem geschlossenen Aktienfonds gebaut: so ist dieser Beweggrund allerdings sehr respektabel. Aber damit ist die Natur der Sache noch nicht geändert, und ist sogar von andern Seiten dem Uebel zu viel Spielraum gelassen, welches bei der Erforschung der innern Einrichtung deutlicher werden wird. Weil dieses aber nicht vorgesehen, und ihm nicht einmahl durch eine beschränkte Dauer des Privilegiums, oder eine vorher bestimmte von Zeit zu Zeit nachzusuchende Erneuerung desselben, vorgebaut worden: so hat es auch die Folge, daß alle, aus dieser sehr menschlichen Anstalt entspringen könnende Mißbräuche perpetuirt, oder nur durch nothwendige Machtsprüche mit Schwächung des Kredits der Anstalt und des Staats gehoben werden können, welches dann überzeugen muß, daß diese Einrichtung nicht auf das Prinzip der Verbesserlichkeit, sondern auf jenes der ursprünglichen Vollkommenheit gegründet sey. Und wahrlich desto schlimmer!

Ich gehe zur Untersuchung der innern Einrichtung über.

1) Die Bank fängt grade da an, wo andere aufhören. Ihre Zettel gehen bis zu zwei Gulden herunter.

Der erste Grundsatz einer wohleingerichteten Bank besteht in der Entfernung der geringeren Volksklasse von ihren Operationen, weil die Erfahrung schon von Alters her gelehrt hat, daß bei jedem Gerüchte eines Unfalls, der den Staat bedroht, diejenigen, welche am wenigsten zu verlieren haben, viel eher in Furcht gerathen, als jene, welche ihres größern Vermögens wegen mehr Ursache hätten, besorgt zu seyn. Eine Erfahrung, welche eine Bank um so weniger außer Augen verlieren darf, als jede von ihr veranlaßte Besorgniß sich gleich auf offnen Strassen äußert und einen desto größern Auflauf verursacht, je kleiner ihre Zettel sind, indem immer von 100 Menschen mit Zwei-Gulden-Zetteln die meisten vor dem Komptoir warten müßen, wenn 20 Menschen mit Zehngulden-Zetteln in dem Komptoir selbst Raum genug finden, der Umwechslung abzuwarten, ohne durch lärmende Zudringlichkeit ein Aufsehen zu erregen, welches die ruhigsten Bürger endlich auch in Unruhe versetzt, und die Verlegenheit der Kasse mit dem Auflaufe vergrößert, wobei man nicht mit Flinten-Kolben hineinschlagen darf, um die empörte Menge auseinander zu treiben. Solche Auftritte hätte man bei Zweigulden-Zetteln desto sichrer zu erwarten, weil der gemeine Mann die kleinsten Zettel zum Maaßstabe braucht, um darnach die Größe des Geld-Mangels abzumessen. Weßhalb dann auch bisher keine einzige Bank von Anfange

fange mit ihren Zetteln bis auf 2 Gulden herunter gegangen ist, obgleich mehrere Banken, die aber keineswegs zu den wohleingerichteten gehören, wenn sie die Cirkulation endlich mit ihren Zetteln so sehr überladen hatten, daß ihre Baarschaft in ein Mißverhältniß mit der anverlangten Umwechslung gerieth, in der Erschaffung kleinerer Zettel eine Aushülfe gesucht haben.

So sehr man in Oestreich die Ressoursse der Bankozettel in den letzten Jahren hat benützen müßen: so hat man demungeachtet allda keine Zettel unter 5 Gulden ausgegeben. Aeußerst merkwürdig ist aber hier die Reforme, welche Kaiser Joseph nach soliden Grundsätzen mit den Wiener Bankozetteln vornahm, die im Jahre 1762 zuerst in Kours gesetzt, und im Jahre 1784 eingezogen und erneuert wurden: wenn unter 12 Millionen vorher 900,000 Fünfguldenzettel waren; so ließ Joseph, welcher doch die in Zetteln cursirende Summe bis auf 20 Millionen vermehrte, dennoch unter diesen nur 770,000 Fünfguldenzettel bestehen, auch die Zehnguldenzettel wurden vermindert, und was das merkwürdigste von allem ist, sogar die Total-Summe der Zettel wurde selbst um 208,000 Stück vermindert, indem die Theresianischen 12 Millionen in 1,375,000 Zetteln; die Josephinischen 20 Millionen hingegen in 1,167,000 Zetteln in Kours gebracht wurden.

2) Ich will jetzt den Grundsatz untersuchen, welchen der Entwurf in Betref der **Proportion** der Zettel zu

dem

dem baaren Geldfond der Bank angenommen hat, ein Verhältniß, wovon mit dem Werthe der Zettel das Heil der Anstalt und des Staats größtentheils abhängt, und welches beständig zu erhalten, der Entwurf §. VI. der Direktion zur theuersten Pflicht macht. Die Oktroi fordert §. II. auf jede Aktie per 1000 fl. einen baaren Zuschuß von 200 Gulden, macht 20 prozent des Aktienwerths.

Wenn man diesen Satz deschiffrirt: so heißt er mit andern Worten so viel als: der fünfte Theil der gleich von Anfang ausgegebnen Zettel wird zuverläßig nicht zur Auslösung zurückkommen, und mehr als vier Theile der Zettel werden sich in der Cirkulation von selbst erhalten. Denn wenn die Cirkulation gleich von Anfang mehrere Zettel von sich stieße, welche nähmlich umgewechselt werden wollten: so wär der ganze baare Geldfond auf einmahl erschöpft. Da aber ein solches von so vielen Umständen abhängendes Verhältniß sich gar nicht zum voraus bestimmen läßt; sondern jede Bank darüber ihre eigne Erfahrungen mit Zittern selbst machen muß; hier hingegen in diesem wesentlichen Punkte mit voller Sicherheit, als ob das angenommene Verhältniß möglicher Weise nicht falliren könnte, darauf gerechnet worden: so erwuchs hieraus die Folge, daß für den Fall des Mißlingens gar keine Vorsehung getroffen, und die Bank hierin ganz allein ihrem guten Glücke überlassen worden.

Nun bedenke man weiter, daß, um zu einem baaren Fonds von 40,000 Gulden zu gelangen, man

 noth=

nothwendig vorher 200,000 Aktien angebracht haben müße. Nimmt man für Baiern 1 Million Menschen an: so haben wir zu 5 Köpfen grade 200,000 Familien, wovon jede eine Aktie nehmen muß, um 40,000 fl. an baarem Geld zusammen zu bringen. Man sieht, wie hoch hier der Bogen gespannt werden muß, aber man wird auch die Wichtigkeit der obigen Erinnerung fühlen und die Nothwendigkeit erkennen, die Aktionärs welche viele Aktien nehmen, mehr zu begünstigen, als in dem Entwurfe geschehen ist. Ich will dennoch zugeben, daß die 200,000 Aktien (obgleich als das non plus ultra) gleich vergriffen, und der baare Fonds von 40,000 fl. beigeschaft würde; so würde sich erst fragen: wie weit wird man mitdiesem Fonds reichen?

Zuerst kömmt hier in Betracht: wie vertheilt sich diese Baarschaft? nothwendig in die Kassen des Hauptkomptoirs zu München und der Filialkomptoirs zu Amberg, Neuburg, Straubing, Landshut und Burghausen. Ich will bei diesen 6 benannten Städten stehen bleiben. Es sollen für jede Filialkasse bestimmt seyn 6000 fl., welches wahrlich in Rücksicht ihres großen Sprengels sehr mäßig ist: so bleiben für München 10,000 übrig. Nun ist aber noch gar keine Vorsehung getroffen für das Hauptgewerbe der Nation, weil weder an die Plätze, noch an die Tage der Schrannen gedacht worden. §. VII. setzt überhaupt den Mitwoch und Samstag für offne Kassen-Täge fest. Wie würden sich aber die 40,000 fl. vermindern, wenn man sie auf so viel mehrere Orte vertheilen müßte?

Dennoch

Dennoch will ich vor der Hand zugeben, daß diese baare Summe hinreichend sey zur Auslösung derjenigen Zettel, welche von der ersten in 200,000 Gulden bestehenden Erschaffung zurückkommen werden.

Alsdann ist ferner zu betrachten, ob das Staats-Bedürfniß mit dieser Summe völlig bedeckt, oder wie viel dafür wenigstens von Anfang erforderlich sey? Es ist wohl klar, daß, wenn das Staats-Erforderniß sich auf 200,000 fl. beschränkte, die Bank selbst sehr überflüßig seyn würde. Ich will also hiefür anfänglich nur 2 Millionen rechnen, vorher aber gar bei einer einzigen Million stehen bleiben.

Hiemit ändern sich plötzlich alle Verhältnisse: statt der vorausgesetzten 200,000 Gulden in Zetteln müßen dann gleich noch für 800,000 Gulden erschaffen und mit den ersten an die Staatskassen abgeliefert werden, durch welchen Kanal alsdann schon für eine ganze Million Zettel ins Publikum kommen. Von der andern Seite ist der baare Geldfonds noch immer derselbe, aber sein Verhältniß zu den Zetteln hat sich merklich verändert, denn wenn man vorher ein **Fünftel** der Zettel mit baarem Gelde belegen konnte; so kann man jetzt nur den **fünf und zwanzigsten** Theil der Zettel in baares Geld umsetzen, welches dann bei **zwei** Millionen an Vorschüssen, sich auf den **fünfzigsten** Theil beschränkte und so weiter. Für einen solchen Fall muß man mir endlich zugestehen, daß 40,000 fl. zur Auslösung kein haltbares Verhältniß abgeben können.

Man wird mir den Einwurf machen: wenn das Verhältniß nur von Anfang richtig ausgemittelt worden ist: so wird sich die Zettelfabrikation ohne nöthige Vermehrung der Baarschaft, immer weiter ausdehnen können, weil das Volk nur von Anfang zur Auslösungs-Kasse kommen wird (gleichsam aus Neugierde, zu sehen, ob dann die Zettel auch wirklich einen Geldwerth haben) folglich, wenn man das Verhältniß wie 1 zu 5 in der ersten Woche richtig findet, solches desto sichrer in der 5ten Woche (oder Monat) wie 1 zu 25 angenommen werden könne.

Ich muß also noch immer bei der Untersuchung des ersten Verhältnisses stehen bleiben, und forschen, woher dann der Entwurf so sicher rechnen konnte, daß höchstens der 5te Theil Zettel zur Auslösung kommen dürfe? Ich glaube dieses zu errathen: von der englischen Bank ist es allgemein bekannt, daß sie damit angefangen habe, dem Könige 1,200,000 Pfund baar vorzuschießen, 300,000 Pfund in Kasse zu behalten, und in Zetteln eben so viel auszugeben, als sie dem Könige vorgeschossen hatte. Was geschehen ist, kann freilich noch einmahl geschehen, aber muß es deßwegen grade so wieder geschehen? gleiche Wirkungen müßten doch wenigstens auf gleiche Ursachen schließen lassen. Ist es dann eins, ob man eine Anstalt in London oder in München zu errichten habe? in einer Broschüre, z. B. in **Rehms baierischen Finanz-Gegenständen** mögt so was noch hingehen; aber in einer Bankgründungs-Urkunde, die ihren Direktoren

Vorsicht

Vorsicht empfiehlt, sollte man einen solchen Mißgrif nicht erwarten. Ist etwa der Unterschied nicht so leicht zu finden; so will ich jedem das Kopfzerbrechen ersparen, wenn ich ihn angebe: das Geldgewerbe einer großen Handelsstadt ist mit so vieler Unbequemlichkeit verbunden, daß man eine Bank dort für bequem, nützlich, sogar nothwendig halten kann, um dem täglichen auf = ab = zu = und wegtragen großer Geldquantitäten abzuhelfen. Hat also das große Geldgewerbe in London eine Bank leicht in Gang bringen und erhalten können: so ist doch wahrlich nicht abzusehen, warum der **Geldmangel** in München dieselbe Wirkung herfürbringen solle, welche der **Geldüberfluß** in London erzeugt hat?

Diesemnach hätte die Vorsicht aus der Londner Erfahrung eine ganz andere Regel abziehen und so folgern müßen: hat man an einem so geldreichen Platze nothwendig geglaubt, den **fünften** Theil Baarschaft zur Auswechslung bereit zu halten: so müßte man sich in München wohl auf einen größern baaren Fonds gefaßt machen.

3) War es nun eine natürliche Folge jener übel kalkulirten Sicherheit, oder hat man es vielleicht als ein absichtlich angebrachtes Mittel zu betrachten, sich jenes Verhältnisses desto besser zu versichern, wenn man sieht, daß der Entwurf, welcher §. II. die höchste Nothdurft der Bankbaarschaft auf den **fünften** Theil der ersten Zettelfabrikation berechnete, dieses Verhält-

niß

niß §. VII. mit einer Kassesperre von fünf Tagen in jeder Woche combinirte? Eine Verfügung, die sich noch keine Zettelbank, am wenigsten die Londner erlaubt hat, und die höchstens den elenden Vortheil einer, um einige Täge, verspäteten Kasse = Erschöpfung gewähren kann, dafür aber das Zutrauen (woran von Anfang alles gelegen ist) schwächt, entfernt, und in ein allgemeineb Mißtrauen verwandelt, welches die Folge hat, daß, weil die Anfragen um klingende Münze vervielfältigt, und an Einem Tage nicht zu befriedigen sind, die unbefriedigten Zettelträger die Kasse für ein leeres Blendwerk, und die Umwechslung selbst für eine besondere Begünstigung ausschreien, und dieß alles an einem Schrannentage, wovon der mäßigste dermalen 40,000 Gulden in die Hände des Landmans bringt, deren kein einziger das Papier mit zu Dorfe nehmen will.

4) Aus der erschwerten Umwechslung müßte man schließen dürfen, daß die Zettel in der Cirkulation ganz **gleiche Dienste** mit der klingenden Münze verrichten könnten, so daß man aus diesem Grunde, die Bankbaarschaft größtentheils unter doppelter Sperre halten, und die zufällige Anfrage um baare Münze ganz bequem, an 2 Tagen in der Woche, aus einer kleinen Handkasse bestreiten könnte, indem das Publikum, überzeugt von der dreifachen Hypothek jedes Zettels, das Bankpapier nicht allein ohne Widerrede annehmen, sondern auch auf Verlangen, wie sonst eine Münze von Gold oder Silber, umwechseln würde,

und also in dieser Hinsicht jede Krämer-jede Privat-Kasse, wie eine Subsidiar-Kasse der Bank anzusehen wäre. Dieses würde freilich für eine Bankanstalt eine ganz erwünschte Sache seyn! Doch man muß billig seyn und gestehen, daß die Möglichkeit davon wirklich aus den Grundsätzen dieser Bank gefolgert werden könnte, welche, indem sie die **Einheit** auffallend stärker als die **Mehrheit** der Aktien in Einer Hand, begünstigte, guten Grund hatte, auf eine sehr große Zahl Interessenten aus allen Ständen zu rechnen, welchen insgesammt eigner Sicherheit halber, daran gelegen seyn muß, den Werth der Zettel einer Gesellschaft aufrecht zu erhalten, wovon sie selbst Mitglieder sind. Weil aber der Entwurf in seinen Folgen nicht gehörig durchdacht ist, und für Schwierigkeiten und Hindernisse keine Vorsehung getroffen hat; so findet jede vorbereitete Erwartung ihre nahen Schranken, welche den Gang der Maschine aufhalten, und was vorher möglich schien, auf einmahl wieder unmöglich machen.

Wenn man das, sämmtliche Geschäfte der Staats-Haushaltung umfassende Gelderforderniß, in allen seinen Bestandtheilen durchschaut; so stößt man auf zwei Größen, welche hier in besondere Betrachtung kommen; nähmlich: A. die Summe, welche die Ausgleichung des in- und ausländischen **Handels** fordert; B. die andere Summe, welche an **Steuern** und Abgaben in die Staats-Kassen fließt.

ad A. Daß die Handels-Balanz nicht beständig vortheilhaft für Baiern sey, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. *) Die erste mißliche Folge davon für die Bank wird also unfehlbar diese seyn, daß der Handelsstand die ganze zu seinen Geschäften erforderliche Summe immer in klingender Münze parat halten muß, indem derselbe als der Hauptkanal anzusehen ist, wodurch die inländische Baarschaft aus dem Lande, aber kein einziges Goldstück aus der Fremde in das Land zurückfließt.

ad B. Die Summe, welche die Staatskassen an Steuern erfordern, ist sehr beträchtlich, und diese Summe muß nach dem Entwurfe §. VI. ihrer ganzen Hälfte nach in klingender Münze entrichtet werden.

Konnte man, bei dem Entwurfe der Bank, die Zetteleinlösungs-Kasse nicht mit diesen beiden Größen in Proportion bringen: so mußte man, weil dieses der wahre Probierstein der Anstalt ist, den Entwurf selbst aufgeben.

Man würde sehr irren, wenn man die Größe der aus diesen beiden Umständen erwachsenden Schwierigkeiten nur nach den Summen bemessen wollte, welche

*) Ich habe diese Materie weiter als hier geschehen kann, ausgeführt in einer Abhandlung, welche eben die Presse verlassen hat, unter dem Titel: Ueber Baierns Reichthümer und die Mittel, sie zu vermehren. München bei Lindauer.

zum auswärtigen Handel und zur Bedeckung der Hälfte der Steuern wirklich erfordert werden. Man darf diese Schwierigkeiten sicher so berechnen, als wenn das Erforderniß selbst drei oder viermal stärker wär. Weil hier von beiden Seiten das baare Geldbedürfniß dringend ist: so muß der kluge Hauswirth die ihm zur Hand kommende Baarschaft bei Zeiten zurückhalten für jene Fälle, wo die Bankzettel **nicht anwendbar** sind. So denkt der Bauer, der von der Bankkasse entfernt ist! so denkt der Kaufmann, der die Bankkasse-Kräfte näher kennt!

Beide mögen nun Bankaktionärs seyn, oder nicht; sie werden deßwegen die Thaler, die sie aus Vorsorge gesammelt haben, nicht für Zettel hingeben, indem sie glauben werden, zur Aufrechthaltung dieser Anstalt mit ihren 20prozentigen baaren Beiträgen alles erforderliche gethan zu haben.

In Ansehung der freien Einwechslung der Zettel ist folglich selbst von Seite der Bankinteressenten keine Unterstützung für die Bankkasse zu erwarten, und hat sie von Glück zu sagen, wenn sogar die Aktionärs die Zettel ohne Unterschied wie baar Geld für ihre Waaren annehmen. Selbst dieses können sie nur in der Hoffnung, von der Einlösungskasse im Nothfall (nähmlich bei Wechselzahlungen) sicher unterstützt zu werden. Nun lege man die Kräfte dieser Kasse in die eine Waagschaale, in die andere hingegen das baare Gelderforderniß des Münchner Handelsstandes, worunter kein

Krämer ist, der nicht für fremde Waaren allein mehr Baarschaft aus dem Lande schickt, als der Inhalt der ganzen Einlösungskasse beträgt: so weiß man schon im Voraus, ob die Eigenthümer der Zettelbank mehr Werth auf ihre Zettel, oder auf die klingende Münze legen werden.

5) Die **Bankoperationen** sollen dem Staats- und Privatkredit zur Erleichterung dienen. Ich bleibe vor der Hand bei dem **Privatkredit** stehen. Dieser kann sich vor Abfluß eines halben Jahres von dieser Anstalt keine unmittelbare Unterstützung versprechen. Denn der Entwurf setzt §. III. deutlich zur Bedingung fest, daß die Spezial-Hypothek 6 Monate früher in dem Intabulationsbuche vorgemerkt seyn müße. Hier hat man mehr die Completirung der Landtafel als den Kredit vor Augen gehabt, der wegen versäumter Formalität dem Wucher preisgegeben wird; denn man darf sich nicht verhehlen, daß die Gelddarleiher in allen Fällen, welche die Bank ihnen überläßt, den Vortheil der Konkurrenz zu benützen wissen.

Die Unterstützung selbst beschränkt sich einzig auf die Landwirtschaft. Ich muß gestehen, daß dieses in mir bei dem ersten Anblicke eine angenehme Sensation erregte, weil ich aus wohlerwognen Gründen überzeugt bin, daß die Vermehrung der Produktion nicht allein für den dermaligen Zustand Baierns nothwendig sey, *) sondern

*) Hierüber verweise ich auf Baierns Reichthümer rc. I. Stück.

sondern auch das einzige Mittel abgebe, das Böse und Gute, welches eine Bank über Baiern bringen könnte, im Gleichgewicht zu erhalten. Welche von diesen Ursachen nun immer den Entwurf zu diesem ausschließlichen Vorzuge bestimmt haben mögen, nach genauerer Ueberlegung fand ich es in Hinsicht auf die nothwendige Emporbringung der Bank sehr unpolitisch, den Städter offenbar von aller Unterstützung ausschließen zu wollen, indem der Entwurf auf die aktive Theilnahme derselben an der erleichterten Cirkulation ihrer Zettel doch nur zu viel rechnen mußte. Inzwischen sind die Städter sogar von der Gründung folglich von allen Bank = Vortheilen von Constitutionswegen entfernt. Die Münchner alleine machen hiebei eine zweideutige Ausnahme: der Entwurf erlaubt nähmlich ad §. I. daß die Häuser in München wohl auch, jedoch nur zu geringem und unbestimmtem Werthe angeschlagen als Aktien = Hypothek gelten können. Es könnte freilich etwas sonderbar scheinen, daß, wenn die M. Häuser die Grundlage der Bank obgleich nur als Schlußsteine mit zu formiren berechtigt sind, sie dennoch ganz und gar keinen reellen Werth bei der Leih-Bank haben sollen. Indessen ist dieses nicht sonderbarer, als die constitutionelle Bedingung, daß ein Grundstück nur bis auf die Hälfte des Werthes bei der Bank belegt werden kann, folglich eine ganz freie Hälfte zur Sicherheit eines simpeln Darlehens übrig behalten muß, wo man doch bei demselben Grundstücke mit einem unbeschwerten Drittel vorlieb nähme, wenn dasselbe zur Garantie der Anstalt selbst dienen sollte.

Hieraus

Hieraus erwuchs nun eine andre Eigenheit dieser Bank, welche sehr remarquabel ist. Es ist bei allen Zettelbanken nichts ungewöhnliches, daß das nähmliche Individuum zugleich Aktionär und Bankschuldner ist. Daß aber das nähmliche Grundstück zu gleicher Zeit zur Hypothek einer Aktie und eines Bankvorschusses dienen könne, dieß ist dieser Bank ganz allein eigen. Daß nun ein solcher Fall nicht als ein seltner sondern als ein alltäglicher anzusehen sey, dieß fließt aus der Begünstigung der Aktien-Einheit, welche alle Grund-Eigenthümer Baierns als Aktionärs um die Bank versammeln soll. Ein Landgut im Werthe 7000 Gulden kann also zur Hypothek von 2 Aktien und zugleich zum Unterpfand eines Vorschusses von 2000 fl. dienen. Folglich findet der Landeigner einen großen Vortheil an der Bank, die ihm als Miteigenthümer derselben leicht eine jährliche Gewinnst-Dividende von 50 prozent seines baaren Vorschusses verschaffen kann, wo er als Bankschuldner nur 4 prozent zu entrichten hat, oder vielmehr diese sich von seinem Gewinnste abschreiben läßt. Dieser Umstand ist allerdings anlockend genug den Landwirth zum Aktionär, aber nicht zum Vermehrer der Produktion, sondern den Produzenten zum Geldmäckler zu machen.

Der Städter hätte hingegen viel weniger Ursache die Zettel einer ihm ganz fremden Gesellschaft (die für sich selbst mit der klingenden Münze nicht durchaus gleiche Dienste thun) wie Geld anzunehmen, noch weniger seine Kasse, wie eine Aushülfskasse der Bank, zur

Ein=

Einwechslung der Zettel gegen seine baaren Thaler gebrauchen zu lassen.

Wollte man nun dennoch den Landmann begünstigen: so durfte dieses keineswegs in der Oktroi so offen und ausdrücklich bestimmt werden; sondern dieses konnte, wenigstens was die passive Theilnahme der Städter bei der Bank betrift, dem Modus überlassen werden, so daß ein Hausbesitzer zwar gleiches Recht, wie ein Gutsbesitzer, auf eine Bankunterstützung zu bekommen hatte, aber in jedem Falle dem Bauern nachstehen mußte.

Man hat dieser unpolitischen Verfügung noch einen großen Vortheil aufgeopfert: die Bank-Einrichtung gab nähmlich eine schöne Gelegenheit an die Hand, die für Baiern so nützliche Feuer-Assecuranz-Ordnung kräftigst zu unterstützen, wenn man nur jene Häuser (deren Gefahr assecurirt wär) als gültige Bankpfänder zu einem bestimmten Kredit berechtigt hätte.

Dieses soll nur zum Beispiele dienen, wie weitgreifend ein Bankplan sey, wenn er gehörig durchdacht, und mit andern Anstalten, zu gegenseitiger Unterstützung in Verbindung gebracht wird.

6) Die Operationen, wovon der Staatskredit seine Erleichterung erwartet, sind das Hauptaugenmerk der Bank. Hiebei dient der §. V. des Entwurfs zum

Weg=

Wegweiser. Ob die Bank auf Staatsgefälle Vorschüsse thun könne, wird zwar nicht bestimmt, also auch nicht abgelehnt; der Bank müßte aber solches wahrlich willkommner seyn, als dem Staate, wenn sich dieser wollte gefallen lassen, alle Steuern in ihrem ganzen Betrage in Bankpapieren anzunehmen. Der Regel nach, das heißt: von Anfange fordert die Bank vom Staate Grundunterpfand, fordert den halben unbeschwerten Werth dieses Unterpfandes zur Sicherheit ihres Vorschusses in Zetteln. Der Staat hat also als Schuldner der Bank nichts zum voraus vor einem Privatmann. Das mag noch recht seyn, obgleich die vorher bemerkte Singularität der Bedeckung der Aktien durch mindern Grundwerth gegen das Erforderniß einer stärkern Bedeckung der Aktivschulden der Bank hier noch auffallender ist, indem die Bank-Interessentschaft die Garantie (welche der Staat der ganzen Anstalt hiedurch ertheilen muß) nicht vom Staate zu erkaufen hat, wie anderswo, sondern sich solche vom Staate bezahlen läßt, der ihren Zetteln noch obendrein die Gangbarkeit verschaffen muß, welches die Position dieser Bank gegen andre Banken viel günstiger macht.

Die Grundlage der Bank (zu 200,000 Aktien gerechnet, hat einen Grundwerth von 300,000 Gulden. Dieser Werth dient zur Garantie aller Bank-Operationen, worunter jene, welche die Vorschüsse an den Staat betreffen, auf 10 Millionen Gulden gehen sollen, wofür der Staat an die Bank einen

Grund-

Grundwerth von 20 Millionen zu verschreiben hat. Man muß gestehen, daß die Bürgschaft viel solider sey, welche der Staat dieser Privatgesellschaft leisten muß, als jene, welche die Gesellschaft dem Staate leistet, in der Absicht, diesen sicher zu stellen, daß sie nicht aus Gewinnsucht die Zettelfabrikation übertreiben, und dadurch alles Eigenthum in Verwirrung bringen wolle.

Nun ist aber noch obendrein dem Staate eine Bedingung vorgeschrieben, welche ohne Zweifel die öffentliche Verwaltung zur eignen Beschränkung im Gebrauche ihres Kredits für nothwendig erachtet hat. Die Bankgesellschaft soll nähmlich befugt seyn, sich via Facti in den Besitz der Staatsgüter zu setzen, sobald der Staat seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen würde. Wir sind also wieder mit unsern Staats-Schulden in die Zeiten Heinrichs IV. von Frankreich versetzt, wo die Genueser durch im Lande befindliche Kommissärs die ihnen verschriebnen Staats-Revenüen selbst erhoben. Hier sinds freilich keine fremde, sondern inländische Gutsbesitzer. Desto schlimmer nach dem ganzen Bankplan! Alle Staatsgüter und Gefälle werden nach und nach durch die Bank getrieben, die Bankgesellschaft ist alsdann in einer viel favorablern Lage als das Ober- und Unterhaus in England gegen die Krone!! und Baiern würde ein Beispiel liefern, wie man vermittels einer Bank im Stande sey, die Landes-Verfassung aus ihren Angeln zu heben!!!

7)

7) **Gewinnst-Dividende.** Könnte diese Anstalt in Gang kommen: so stünden ihre Aktien in Kurzem über **hundert prozent.** Man muß sich aber bei dieser Berechnung durch den Entwurf nicht irre machen lassen, welcher Aktienzuschüsse nennt, was nur Raten oder Auszahlungen sind. Die erste Rata von 40,000 fl. bringt aus der ersten Zettel-Emission 8000 fl., macht 20 prozent. Jede Million Zettel zu 4 prozent ausgeliehen, bringt 40,000 fl. folglich 100 prozent. Diesemnach würden 10 Millionen, auch Mille per cento bringen, wenn das angenommene Verhältniß bei der Einlösungskasse seine durchgängige Richtigkeit hätte. Nehme man aber auch an, daß die Aktionärs den vollen Werth ihrer Aktien baar erlegen müßten, um 10 Millionen Zettel in Umlauf zu bringen: so würde der Gewinnst einer Aktie doch immer 200 per cento seyn, welcher sich blos allein durch die Verwaltungs-Kosten in etwa verminderu könnte. Und das nennt der Entwurf ad §. V. **einigen Vortheil**; setzt aber hinzu für den Kaufmann. Warum dann nur für diesen?

8) **Folgen.** Unmöglich können solche Zettel ihren vollen Zahlwerth behalten. Hieraus entspringt die **Agiotage**, ein neuer Zweig des Judenwuchers.

Zettel, welche bei der Staatskasse halb angenommen, halb verweigert werden; Zettel, welche nicht an jedem Wochentage von Bankwegen in klingende Münze verwandelt werden können, werden auch niemahl ein volles Zutrauen gewinnen, nicht beliebt

seyn,

seyn, sie können nicht gesucht, aber sehr leicht verabscheut werden. Diese Umstände setzen dem baaren Gelde gleich von Anfange ein Agio, das sich mit jedem Gerüchte: wie ein Schneeball verstärkt, auf den Preis der Waaren Einfluß hat, und wegen dem unstäten Werthe des Geldes, das Eigenthum selbst unsicher macht, und die gottgefällige Justizpflege wegen der Unrichtigkeit aller Urkunden, welche zum Beweise des Eigenthumes dienen, in Verwirrung bringt. Mit einer solchen Einlösungskasse hat es die nämliche Bewandniß, wie mit einem öffentlichen Pfandhause: jede Stunde, worin ein solches Haus gesperrt ist; jede Ausnahme, welche die Vorschrift einer solchen Anstalt macht, dienen dem Judenwucher zur Nahrung. Hieran kann die oberste Justizstelle nichts ändern, wenn sie auch alle Woche einmahl einschritt, verkaufte und Zettel tilgte, wodurch die Sache nie mit der Wurzel gehoben, sondern das Uebel nur palliirt würde.

Da die Anstalt keine baaren Zuflüsse hat, als von den Aktionärs, welche durch die Oktroi getäuscht, wenigstens aufs Geldnachschießen nicht vorbereitet sind; ihre Rekrutirung auch kaum denkbar ist, wo man für die ersten 200,000 fl. schon mehr Familien privilegirte, als Grundeigenthümer in Baiern sind: so werden die plötzlich nothwendigen Zuschüsse zur Verstärkung der Einlösungskasse, welche am ersten Tage erschöpft ist, eine **Aktienkrämerei** veranlassen, die bei allem versprechenden Gewinnste, die Aktien, mit jedem Zuschusse, in immer wenigere Hände bringt, alle wohl-

meinende Träume des Entwurfs, wie Kartenhäuser zusammenstürzt, um das im Hinterhalt laurende Monopol in seiner Herrlichkeit hervorstrahlen, und das durchaus verzettelte Baiern von Abraham, Isaack und Kompagnie, unter dem Deckmantel des Grundeigenthums, sub beneficio legis, ganz reine demonetisiren zu lassen, während dem die Anstalt (wie der Entwurf ad §. VI. richtig bemerkt) in die Verhältnisse einer schottländischen Bank zurücktritt, als welche alle 10 Jahre banquerout macht, um eine für das Land nachtheilige Handels-Balanz mit England zu saldiren. *)

Um indessen doch einen deutlichen Begrif von dem aus dieser Anstalt erwachsenden Aktien-Kram zu geben; so darf ich nur an den Eigenthümer eines Looses einer Klassenlotterie erinnern, welcher in den letztern Klassen, wegen der steigenden Einlagen, mit der Nachzahlung, zu bestimmter Zeit nicht einhalten kann, und deßwegen alle Hoffnung des Gewinnstes, mit seinem einigemal schon bezahlten Loose, fahren lassen muß. Abraham und Isaak treten mit solchen Aktionärs, die sich im ähnlichen Falle befinden, in Gesellschaft: da der Geldwerth unter solchen Umständen den Grundwerth weit übersteigt; so schlägt Abraham seine baaren 20 prozent viel höher an, als die ganze Aktie, welche er nur wie ein Kaufloos betrachtet, das ein großes Risiko hat, weil die Spezial-Aktienhypothek nicht

*) Der §. VII. am Ende zeigt, daß die Bank in einem Jahre zehnmahl banquerout machen könne, ohne deßhalb im geringsten ihre Auflösung zu fürchten.

nicht sicher ist, von der obersten Justizstelle verkauft zu werden, um dem Juden das leere Nachsehen zu lassen; woran er aber, wenns Glück wohl will, 190 prozent gewinnen kann, wenn er so großmüthig ist, dem Aktionär 10 mitverdienen zu lassen, indessen am Ende die Steuerpflichtigen die Wucherkompagnie mäßten müßen.

9) **Resultat.** Die Rechnung steht am Ende so: der Staat soll brauchen 10 Millionen, für deren Zins die Unterthanen auf 400,000 fl. höher besteuert werden müßen, um solche vom Staat an die Bank, und durch die Bank an alle Grundeigenthümer wieder bezahlen und vertheilen zu lassen.

Weil der Entwurf in allen seinen Artikeln die Aktien-Einheit begünstigt, so folgt hieraus, daß man alle Grundeigenthümer reitzen wolle, Bankeigenthümer zu werden, ohne Zweifel in der edeln Absicht, den großen Gewinnst, welchen diese Bank zu machen fähig ist, in der Dividende, allen Grundeigenthümern wieder zufließen zu lassen.

Nun sind aber die Grundeigenthümer wieder dieselbe, welche die Steuern überhaupt und auch diejenigen Steuern entrichten müßen, woraus der Zins der Staatsschulden und ihre endliche Tilgung an die Bank bestritten werden muß.

Wår es nicht viel kürzer, wenn der Staat, mit weiser Vorsicht, **eigne** Zettel erschüfe, emittirte und annähme: so bedürfte es keiner weitern Besteurung, keiner Zinszahlung an die Bank, und durch diese zur Wiedervertheilung an alle Unterthanen. Jeder behielte, was er hätte, und dürfte nicht auf das warten, was er bekommen soll. Dem Staate wär geholfen und das Publikum stünde doch wahrlich besser bei Zetteln, welche der Staat ohne Unterschied wieder nimmt, folglich mit der klingenden Münze gleichere Dienste verrichten, als bei den projektirten Bankzetteln. *) Man hätte auf nichts weiter zu sinnen, als auf die Mittel, dem Privatkredit gleiche Erleichterung zu verschaffen, und die Staatspapiere, nach verrichteten Diensten, wieder aus dem Kours zu bringen. Und dieses soll das Thema der Fortsetzung meiner Schrift **über Baierns Reichthümer** seyn.

*) Warum forderte der Staat die halbe Steuer baar? die Einlösungskasse war ja dafür da, welche der Handelsstand unterstützt hätte, freilich auch länger nicht, bis er selbst dieser Kasse bedürfte.

Wenn

Wenn man meiner Prüfung und der ganzen Auseinanderlegung des Bankentwurfs wenigstens das Verdienst nicht absprechen kann, daß sie mit wahrhafter Unpartheilichkeit verfaßt, und die Gründe, welche eine solche Anstalt zu widerrathen scheinen, aus der Natur der Sache selbst geschöpft seyen; wenn Grundsätze und Beispiele sich einem solchen Plane widersetzen; so glaube ich durch die öffentliche Bekanntmachung meiner Privatgedanken der Staats-Verwaltung eine Gelegenheit zu eröffnen, das Zutrauen, welches sich nicht gebieten läßt, welches aber zum Erfolge einer solchen Anstalt eine Bedingung sine qua non ist, durch die Ueberzeugung zu erwerben, daß man die Gründe für die Sache nicht reiflicher als die Gegengründe erwogen habe, ehe zur Ausführung selbst geschritten worden.

Eine Bank ist eine so vielseitige Anstalt, ihr Einfluß in alle Staats- und Privatverhältnisse ist so groß, daß es mehr als gemeiner Kenntnisse, und eines eignen Augenmaases bedarf, um keinen Punkt, der oft unsichtbar von ihr berührt wird, zu übersehen, in dem Entwurfe nirgend

anzustossen, und allen übeln Folgen vorzubeugen. Dieß kann nur das Werk eines ruhigen Nachdenkens seyn, welches einem thätigen Geschäftsmanne nur selten zu Theil wird, und der nicht erröthen darf, an einem solchen Plane gestrauchelt zu haben, welches der große Fridrich II. mit seinem weisen Ministerium, als eine außerhalb dem gewöhnlichen Geschäftskreise liegende Sache, betrachtete, und sich deßhalb nicht getraute, solche für sich selbst auszuführen, ohne einen Mann zu zu ziehen, der obgleich fremd, in diesem Fache, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hatte, und von Fridrich II. königlich belohnt wurde.

Die Untersuchung dieser Materie hätte vielleicht (um dem Bedürfnisse des hiesigen mit der Sache selbst noch nicht bekannten Publikums angemessen zu seyn) viel weitläuftiger ausgeführt werden müssen, als sich dieses in einigen Bögen thun ließe, die eben so schnell geschrieben als gedruckt wurden, in der wohlmeinenden Absicht, ein Wort zu seiner Zeit zu reden.

Von dem Gelde überhaupt, als Mittel den wahren National-Reichthum zu vermehren, von den Gränzen der Nützlichkeit einer Bank, von dem möglicher Weise annehmbaren Verhältnisse

der

der Zettel zu der Baarschaft, von den Mitteln, eine Bank unter nachtheiligen Umständen anzulegen, alle Besorgniß des Mißlingens zu entfernen, und dergleichen bei Errichtung einer Bank nothwendig zur Untersuchung kommenden Punkten konnte ich hier nicht handeln, weil ich kein ausführliches Werk, sondern nur eine kurzgefaßte Prüfung eines gedruckten Plans nach dem von diesem an Hand gegebenen Stoffe zu liefern hatte.

Um aber dem Vorwurfe zu begegnen, daß ich, anstatt die Unvollkommenheiten eines solchen Entwurfs zu rügen, selbst einen andern und bessern Plan hätte machen sollen, will ich hier vorläufig anzeigen, daß dieses wirklich eine meiner Absichten bei der Fortsetzung meiner Schrift über Baierns Reichthümer und die Mittel sie zu vermehren sey, wo ich alsdann andern eine günstige Gelegenheit verschaffe, und im Voraus bitte, mir ihre Bemerkungen gleichfalls darüber mitzutheilen, wobei die Begriffe über eine Angelegenheit aufgehellt werden, die der gründlichsten Untersuchung vor ihrer Ausführung bedarf.

der Absicht zu der Baulichkeit, von den Mitteln, eine Mauer [illegible] nachtheiligen Wirkungen abzuleiten, alle Vorsorglichkeit des [illegible] zu entfernen, und dergleichen bei Errichtung einer Werft, nothwendig zur Unterstützung sammtlicher Punkten konnte ich hier nicht handeln, weil ich kein ausführliches Werk, sondern nur eine kurzgefaßte Prüfung eines gewissen Plans nach dem von diesem an Hand gegebenen Entwurfe zu liefern hatte.

Um aber dem Vorwurfe zu begegnen, ich, anstatt die Unvollkommenheiten eines fremden Entwurfs zu rügen, selbst einen andern und bessern Plan hätte machen sollen, will ich hier vorläufig entgegnen, daß dieses wirklich eine meiner Beschäftigungen [illegible] ist, [illegible] Begriff über [illegible] Mittel [illegible] zu vermehren, wo ich alsdann anderen eine günstige Gelegenheit verschaffe, um ihre Berichte und ihre Bemerkungen gleichfalls darüber mitzutheilen, wobei die Begriffe über eine Angelegenheit aufgedeckt werden, die der gründlichsten Untersuchung vor ihrer Vollziehung bedarf.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad,

Entwurf einer Hypotheken-Kasse für Baiern

München 1799

Bavar. 859
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373407-1
VD18 90982355